

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 6. Dezember 2023** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Gerhard WACHTER (SPÖ)

Entschuldigt: GR Salfo NIKIEMA (ÖVP)
GR Gerald POPP, BSc (ÖVP)
GR Astrid WISGRILL (ÖVP)
GR Karin GRABNER (FPÖ)
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
GR Rainer CHRIST (GRÜNE)
GR Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Nicht entschuldigt:

der Schriftführer: StADir.-Stv. Norbert Schmied

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 30.11.2023 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 30.11.2023 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende **setzt** gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., den **Tagesordnungspunkt**:

18) Campingplatz – Benützungstarife

ab.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2023
- 2) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 23.11.2023
- 3) Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 – 2028
- 4) Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2024
- 5) Jährliche Zuweisung zu Rücklagen (Erneuerungs- u. Reparaturrücklagen)
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Projekt ABA Matzles - Eintragung einer Dienstbarkeit zur Errichtung eines Regenwasserkanals samt Wartungsschacht auf dem Grundstück Nr. 66/1, EZ 25, KG Matzles
 - b) Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach
 - c) Ankauf Grundstück Nr. 53/1, EZ 6, KG Matzles
- 7) Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Hamernikgasse - Bahnhofstraße - Moritz Schadekgasse.“

- 8) Wirtschaftsförderung
 - a) Ansuchen um Unterstützung für den Firmenstandort Wienerstraße 45
 - b) Hausmessenaktion 2023
 - c) ProWaidhofen 2023
- 9) Bedeckung überplanmäßige Kosten - Direktförderung Solaranlagen und Photovoltaikanlagen
- 10) Subvention Sport
 - a) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya
 - b) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya
 - c) Union Tennisclub Waidhofen an der Thaya
 - d) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya
 - e) Jugendsport
- 11) Freiwillige Feuerwehren
 - a) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges – Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 9b
 - b) Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag – Gewährung einer Subvention für den Umbau des Verteilerkastens und Einbau einer Notstromspeisevorrichtung
- 12) Subventionen an Dorferneuerungsvereine
 - a) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten
 - b) Ankauf Defibrillator Dorferneuerungsverein Götzles
- 13) Subvention Soziales
 - a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya
 - b) Frauenberatung Waldviertel
- 14) Subventionen – Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya
- 15) Glasfaserausbau im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya - Grundsatzbeschluss
- 16) Subvention Kultur
 - a) Gesang- und Musikverein
 - b) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung
 - c) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya
- 17) Museumsverein Waidhofen an der Thaya - Ersatz der Personalkosten
- 18) Wohnhausangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in Waidhofen an der Thaya

- 19) Verabschiedungshalle – Vergabe der Baumeisterarbeiten
- 20) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen – Verpachtung des Kleingartens Nr. 6 in der Brunnerstraße
- 21) Ergänzungswahlen in die Gemeinderatsausschüsse

Nichtöffentlicher Teil:

- 22) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 402, Anstellung eines Facharbeiters in den Wirtschaftsbetrieben
 - ab) Personalnummer 403, Anstellung eines Facharbeiters in den Wirtschaftsbetrieben
 - ac) Personalnummer 425, Anstellung einer Zustellerin für die Aktion „Essen auf Rädern“
 - ad) Personalnummer 195, Änderung der Betrauung mit einem Funktionsdienstposten
- 23) Berichte

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 18. Oktober 2023

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 23.11.2023

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 23.11.2023 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Gerhard WACHTER zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 23.11.2023 um 14.00 Uhr

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

Gebärungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung aller Kassen im Rathaus
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

GR Gerhard WACHTER

Mitglied des Prüfungsausschusses

GR Bernhard LÖSCHER

Mitglied des Prüfungsausschusses

GR Ing. Jürgen SCHMIDT

Mitglied des Prüfungsausschusses

GR Kurt SCHEIDL

Mitglied des Prüfungsausschusses

GR Gerald POPP, BSc

Mitglied des Prüfungsausschusses

GR Karin GRABNER

Entschuldigt:

-

Nicht entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses

GR Rainer CHRIST

Schriftführer

Helga FRANZ

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von

2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG

letzter Kontostand, Auszug-Nr. xxx

vom tt.mm.jjjj

3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 237

vom tt.mm.jjjj

4. Waldv. Sparkasse, Kto. 0110-757523, Nr. 001

vom tt.mm.jjjj

5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 118

vom tt.mm.jjjj

6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0045

vom tt.mm.jjjj

7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung

vom tt.mm.jjjj

Gesamt-Istbestand

0,00 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte gebuchte Beleg-Nummer 11895

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen				
Verbuchte Ausgaben				
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben				
Sollbestand =				
Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- ☐ die Übereinstimmung
- ☐ ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ☐ ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Prüfung aller Kassen im Rathaus

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Der Gesamtbetrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice beträgt EUR 4.539,80. Es besteht eine Deckung gegen Einbruchdiebstahl in der Höhe von max. EUR 5.000,00, bei Verwahrung der Barkassen "unter festem Verschluss". Der Kassastand der Bestattung beträgt EUR 1.759,27.

ad Pkt. 3. Allfälliges
keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

keine

Ende der Sitzung 14.25 Uhr.

Waidhofen an der Thaya, am 23.11.2023

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:






Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

DER BERICHT DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES
WIRD ZUR KENNNTNIS GENOMMEN.

23.11.2023

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen

23.11.23

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes 2024 – 2028

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und den mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2028.

Der Entwurf des Voranschlags 2024 wurde unter Zugrundelegung der VRV 2015 erstellt und beinhaltet den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt mit folgenden Summen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 20.494.400,00
Aufwendungen	EUR 21.600.500,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.106.100,00
Rücklagenentnahmen	EUR 3.082.100,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 2.575.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -599.000,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 18.533.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 17.713.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.284.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 13.552.600,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 4.336.800,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.066.000,00
Geldfluss	EUR -5.177.700,00

Der Entwurf des Voranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2024 – 2028 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

H A U S H A L T S B E S C H L U S S

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2024 einschließlich des Dienstpostenplanes und der mittelfristige Finanzplan 2024 – 2028 wird wie folgt genehmigt:

1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2024 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen die vorgesehenen Werte des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes festgesetzt und ergeben diese folgende Schlusssummen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR 20.494.400,00
Aufwendungen	EUR 21.600.500,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR -1.106.100,00
Rücklagenentnahmen	EUR 3.082.100,00
Rücklagenzuweisungen	EUR 2.575.000,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR -599.000,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR 18.533.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR 17.713.200,00
Einzahlungen investive Gebarung	EUR 4.284.000,00
Auszahlungen investive Gebarung	EUR 13.552.600,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR 4.336.800,00
Tilgung Finanzschulden	EUR 1.066.000,00
Geldfluss	EUR -5.177.700,00

2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die im Rahmen der investiven Gebarung aufgenommen werden, wird mit EUR 4.336.800,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für

Investitionszwecke zu verwenden. Der Gesamtbetrag der Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen beträgt im Haushaltsjahr EUR 0,00.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gemäß § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 614.832,00.

10 % der Summe der Erträge des
Ergebnisvoranschlags des Haushaltsjahres sind EUR 2.049.440,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 2.049.440,00 aufzunehmen.

4.

Die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2024 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72a Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, die als Einzelnachweis im Investitionsnachweis auszuführen sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Mittelaufbringung gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben und dessen Folgekosten im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2024 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

6.

Gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen und zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen, die für die Erneuerung von Fahrzeugen, für Amtsausstattung (EDV) und die Instandhaltung von Löschteichen vorgesehen sind, werden gemäß den budgetierten Voranschlags-Werten zugeführt.

8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 wurden nicht abgegeben.

9.

Die Kerndaten des Vorberichtes gemäß § 3 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung stellen sich wie folgt dar:

VORBERICHT gemäß § 3 NÖ GHVO

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2020	2021	2022	2023	2024
Volkszähl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017	5454	5363	5316	5262	5226
Haushaltspotential (jährlich) vor Rücklagenbewegungen	€ 200.487,58	€ 1.135.414,48	€ 2.019.101,79	-€ 692.400,00	-€ 1.533.800,00
Haushaltspotential (Endbestand kumuliert)	€ 246.226,98	€ 337.942,55	€ 1.096.525,58	€ 280.025,58	€ 0,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen	€ 382.792,98	€ 381.802,53	€ 1.924.535,84	€ 175.000,00	-€ 1.106.100,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 257.249,50	€ 251.439,01	€ 2.228.845,74	-€ 3.230.800,00	-€ 599.000,00
Rücklagen mit Zahlungsreserven	€ 3.286.231,00	€ 3.416.594,99	€ 3.112.285,09	€ 6.518.200,00	€ 3.703.900,00
Schuldenstand (Stand zum 31.12.)	€ 8.999.041,00	€ 9.690.249,06	€ 9.720.827,75	€ 15.910.400,00	€ 14.978.300,00
Haftungen	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Finanzkraft für die Umlagenberechnung	€ 8.492.476,31	€ 7.642.496,33	€ 8.406.011,71	€ 9.347.988,31	€ 9.664.536,99

Entwicklung der wesentlichen Erträge

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A (Land- u. Forstwirt.)	18.845,74	17.544,76	19.537,07	19.100,00	19.100,00
Grundsteuer B (Grundvermögen)	693.479,96	585.187,55	599.705,15	590.000,00	600.000,00
Kommunalsteuer	2.770.050,70	2.994.101,00	3.408.298,76	3.600.000,00	3.850.000,00
Lustbarkeitsabgabe	6.819,68	9.098,20	27.764,49	28.000,00	33.000,00
Hundeabgabe	10.677,32	10.615,78	10.580,78	13.500,00	14.000,00
Gebrauchsabgabe	104.645,89	105.229,47	103.862,82	108.000,00	110.000,00
Abstellplatzausgleichsabgabe	0,00	0,00	0,00	24.000,00	3.000,00
Aufschließungsabgabe	115.106,09	159.616,76	199.490,68	340.000,00	110.000,00
Verwaltungsabgaben	50.324,43	50.921,60	56.084,61	53.700,00	58.700,00
Kommissionsgebühren	0,00	0,00	0,00	200,00	200,00
Nächtigungstaxe	7.962,64	8.124,48	8.019,20	10.200,00	23.500,00
Interessentenbeitrag	111.096,79	110.740,53	108.899,12	108.300,00	0,00
Abgabenertragsanteile *, **)	4.241.601,58	4.871.661,62	5.530.176,14	5.415.000,00	5.375.000,00
Summe	8.130.610,82	8.922.841,75	10.072.418,82	10.310.000,00	10.196.500,00

Entwicklung der wesentliche Aufwendungen

Entwicklung	Rechnungsabschluss			Voranschlag (inkl. allfäll. NVA)	
	2020	2021	2022	2023	2024
Schulgemeindeverbandsumlagen	622.642,00	666.700,00	661.600,00	804.800,00	826.700,00
Berufsschülerhaltungsbeitrag*	229.320,00	222.387,74	228.960,00	228.700,00	245.500,00
Wohnsitzgemeindebeitrag SHG*	59.730,57	78.869,43	65.370,14	70.000,00	70.000,00
Sozialhilfeumlage*, **)	947.630,13	1.003.294,43	1.029.884,41	1.075.000,00	1.214.800,00
Jugendwohlfahrtsumlage*	139.807,38	191.923,53	196.507,39	205.000,00	237.200,00
Beitrag an Land - Anteil Leasingrate	205.895,86	205.895,86	205.895,86	35.000,00	0,00
sonstige Leasingverpflichtungen	3.960,00	3.960,00	3.960,00	4.100,00	0,00
NÖKAS (Zweckaufwand)*, **)	1.570.568,16	1.662.014,23	1.686.165,05	1.723.000,00	1.853.000,00
NÖGUS (Standortbeitrag)*	235.127,41	188.498,78	169.782,51	150.000,00	169.500,00
Summe	4.014.681,51	4.223.544,00	4.248.125,36	4.295.600,00	4.616.700,00

* Anmerkung: Berechnungen der Werte für VA 2023 entsprechend den Empfehlungen des Amtes der NÖ Lds.Reg.

Dienstpostenplan 2024

			SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST	SOLL	IST
108	Musiklehrer	1			ms2	ms2						
108	Musiklehrer	14			ms1	ms1						
108	Musiklehrer	6			ms2	ms2						
108	Musiklehrer	1			ms3	ms4						
108	Musiklehrer	4			ms4	ms4						
	Essen auf Rädern	4			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Friedhof Puch	1			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Bestattung	3			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
	Sonstige	5			Freie Vereinbarung bzw. Kollektivvertrag							
		4			2 Ruhestandsbeamte, 1 Hinterbliebene (Beamte), 1 Hinterbliebene (Bgm)							

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2024

SACHVERHALT:

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2024.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlag 2024 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	EUR	68.300,00
Aufwendungen	EUR	97.800,00
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	EUR	-29.500,00
Rücklagenentnahmen	EUR	10.100,00
Rücklagenzuweisungen	EUR	8.600,00
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	EUR	-28.000,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	EUR	68.300,00
Auszahlungen operative Gebarung	EUR	97.800,00
Einzahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Auszahlung investive Gebarung	EUR	0,00
Aufnahme Finanzschulden	EUR	0,00
Tilgung Finanzschulden	EUR	13.400,00
Geldfluss	EUR	-42.900,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Jährliche Zuweisung zu Rücklagen (Erneuerungs- u. Reparaturrücklagen)

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2023 bzw. im 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wurden folgende jährlich wiederkehrende Rücklagenzuführungen für Erneuerung von Fahrzeugen, Erneuerung von EDV-Ausstattung und Erneuerung bzw. Reparatur von Gemeindehäusern und Löschteichen budgetiert und wären laut Punkt 7 des Haushaltsbeschlusses entsprechend zuzuführen.

Vermögenskonto	Kontobezeichnung	1. NVA 2023
8/9990934/00001	Essen auf Rädern - Autoankauf	3.000,00
8/9990934/00003	Kulturschlössl - Reparaturrücklage	28.900,00
8/9990934/00006	Rücklage EDV-Ankauf	10.000,00
8/9990934/00007	Ankauf Fahrzeuge, Maschinen	100.000,00
8/9990934/00012	Rathaus - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	20.500,00
8/9990934/00013	Kindergarten I - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	12.100,00
8/9990934/00014	Kindergarten II - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.700,00
8/9990934/00015	Kindergarten III - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	2.500,00
8/9990934/00016	Schießstätte - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	400,00
8/9990934/00017	Stadtmuseum M. Schadekgasse - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.800,00
8/9990934/00018	Stadtmuseum Wiener Straße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	0,00
8/9990934/00019	Lager Hochwasserschutzbauten - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.100,00
8/9990934/00020	Wirtschaftsbetriebe-Altbestand - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	700,00
8/9990934/00021	Freizeitzentrum - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	8.000,00
8/9990934/00022	Stadtsaal - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.900,00
8/9990934/00023	Sporthalle - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.400,00
8/9990934/00024	Campingplatz - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.700,00
8/9990934/00025	Schilift - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	100,00
8/9990934/00026	DOERN Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	2.200,00
8/9990934/00027	DOERN Ulrichschlag - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.300,00
8/9990934/00028	DOERN Dimling - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	200,00
8/9990934/00029	DOERN Götzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.500,00
8/9990934/00030	DOERN Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	200,00
8/9990934/00031	Feuerzeughaus Alt-Waidhofen - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.100,00
8/9990934/00032	Feuerzeughaus Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	100,00
8/9990934/00033	Feuerzeughaus Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.000,00
8/9990934/00034	Feuerzeughaus Puch - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	100,00
8/9990934/00035	Feuerzeughaus Vestenötting - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.100,00
8/9990934/00036	Feuerzeughaus Waidhofen/Thaya - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	7.500,00
8/9990934/00037	WC-Anlage Ziegengeiststraße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	100,00
8/9990934/00048	Löschteiche - Erneuerungsrücklage	15.000,00
		245.200,00

Auf Grund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung, der allgemeinen Teuerung, der höheren Energiepreise und den erheblich gestiegenen Zinsen soll abweichend vom ursprünglichen Haushaltsbeschluss bei den aus momentaner Sicht ausreichend dotierten Rücklagen die Zuführung im Jahr 2023 wie folgt gekürzt bzw. ausgesetzt werden, um liquide Mittel nicht unnötig zu binden und mehr Mittel für zeitnahe und notwendige Maßnahmen zur Verfügung zu haben.

Vermögenskonto	Kontobezeichnung	Aktueller Stand per 17.11.2023	Budgetierte Rücklagenbildung	Tatsächliche Rücklagenbildung 2023
8/9990934/00001	Essen auf Rädern - Autoankauf	25.254,03	3.000,00	0,00
8/9990934/00003	Kulturschlössl - Reparaturrücklage	211.767,86	28.900,00	0,00
8/9990934/00006	Rücklage EDV-Ankauf	105.543,57	10.000,00	0,00
8/9990934/00007	Ankauf Fahrzeuge, Maschinen	286.895,58	100.000,00	100.000,00
8/9990934/00012	Rathaus - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	29.200,00	20.500,00	0,00
8/9990934/00013	Kindergarten I - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	36.300,00	12.100,00	0,00
8/9990934/00014	Kindergarten II - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	11.100,00	3.700,00	0,00
8/9990934/00015	Kindergarten III - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	7.500,00	2.500,00	0,00
8/9990934/00016	Schießstätte - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.200,00	400,00	0,00
8/9990934/00017	Stadtmuseum M. Schadekgasse - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	11.400,00	3.800,00	0,00
8/9990934/00018	Stadtmuseum Wiener Straße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00019	Lager Hochwasserschutzbauten - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.300,00	1.100,00	0,00
8/9990934/00020	Wirtschaftsbetriebe-Altbestand - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	2.100,00	700,00	0,00
8/9990934/00021	Freizeitzentrum - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	24.000,00	8.000,00	0,00
8/9990934/00022	Stadtsaal - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	20.700,00	6.900,00	0,00
8/9990934/00023	Sporthalle - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.563,40	6.400,00	0,00
8/9990934/00024	Campingplatz - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	5.100,00	1.700,00	0,00
8/9990934/00025	Schilift - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00026	DOERN Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.600,00	2.200,00	0,00
8/9990934/00027	DOERN Ulrichschlag - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	9.900,00	3.300,00	0,00
8/9990934/00028	DOERN Dimling - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	600,00	200,00	0,00
8/9990934/00029	DOERN Götzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	4.500,00	1.500,00	0,00
8/9990934/00030	DOERN Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	600,00	200,00	0,00
8/9990934/00031	Feuerwehzeughaus Alt-Waidhofen - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.300,00	1.100,00	0,00
8/9990934/00032	Feuerwehzeughaus Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00033	Feuerwehzeughaus Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.000,00	1.000,00	0,00
8/9990934/00034	Feuerwehzeughaus Puch - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00035	Feuerwehzeughaus Vestenötting - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	9.300,00	3.100,00	0,00
8/9990934/00036	Feuerwehzeughaus Waidhofen/Thaya - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	7.557,60	7.500,00	0,00
8/9990934/00037	WC-Anlage Ziegengeiststraße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00048	Löschteiche - Erneuerungsrücklage	15.000,00	15.000,00	15.000,00
		849.482,04	245.200,00	115.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgende Zuweisungen zu Rücklagen werden im Haushaltsjahr 2023 gebucht und einer Zahlungsmittelreserve zugeführt:

Vermögenskonto	Kontobezeichnung	Aktueller Stand per 17.11.2023	Budgetierte Rücklagenbildung	Tatsächliche Rücklagenbildung 2023
8/9990934/00001	Essen auf Rädern - Autoankauf	25.254,03	3.000,00	0,00
8/9990934/00003	Kulturschlössl - Reparaturrücklage	211.767,86	28.900,00	0,00
8/9990934/00006	Rücklage EDV-Ankauf	105.543,57	10.000,00	0,00
8/9990934/00007	Ankauf Fahrzeuge, Maschinen	286.895,58	100.000,00	100.000,00
8/9990934/00012	Rathaus - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	29.200,00	20.500,00	0,00
8/9990934/00013	Kindergarten I - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	36.300,00	12.100,00	0,00
8/9990934/00014	Kindergarten II - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	11.100,00	3.700,00	0,00
8/9990934/00015	Kindergarten III - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	7.500,00	2.500,00	0,00
8/9990934/00016	Schießstätte - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	1.200,00	400,00	0,00
8/9990934/00017	Stadtmuseum M. Schadekgasse - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	11.400,00	3.800,00	0,00
8/9990934/00018	Stadtmuseum Wiener Straße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00019	Lager Hochwasserschutzbauten - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.300,00	1.100,00	0,00
8/9990934/00020	Wirtschaftsbetriebe-Altbestand - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	2.100,00	700,00	0,00
8/9990934/00021	Freizeitzentrum - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	24.000,00	8.000,00	0,00
8/9990934/00022	Stadtsaal - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	20.700,00	6.900,00	0,00
8/9990934/00023	Sporthalle - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.563,40	6.400,00	0,00
8/9990934/00024	Campingplatz - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	5.100,00	1.700,00	0,00
8/9990934/00025	Schilift - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00026	DOERN Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	6.600,00	2.200,00	0,00
8/9990934/00027	DOERN Ulrichschlag - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	9.900,00	3.300,00	0,00
8/9990934/00028	DOERN Dimling - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	600,00	200,00	0,00
8/9990934/00029	DOERN Götzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	4.500,00	1.500,00	0,00
8/9990934/00030	DOERN Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	600,00	200,00	0,00
8/9990934/00031	Feuerwehrrzeughaus Alt-Waidhofen - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.300,00	1.100,00	0,00
8/9990934/00032	Feuerwehrrzeughaus Hollenbach - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00033	Feuerwehrrzeughaus Matzles - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	3.000,00	1.000,00	0,00
8/9990934/00034	Feuerwehrrzeughaus Puch - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00035	Feuerwehrrzeughaus Vestenötting - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	9.300,00	3.100,00	0,00
8/9990934/00036	Feuerwehrrzeughaus Waidhofen/Thaya - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	7.557,60	7.500,00	0,00
8/9990934/00037	WC-Anlage Ziegengeiststraße - Erneuerungs- und Reparaturrücklage	300,00	100,00	0,00
8/9990934/00048	Löschteiche - Erneuerungsrücklage	15.000,00	15.000,00	15.000,00
		849.482,04	245.200,00	115.000,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

- a) **Projekt ABA Matzles - Eintragung einer Dienstbarkeit zur Errichtung eines Regenwasserkanals samt Wartungsschacht auf dem Grundstück Nr. 66/1, EZ 25, KG Matzles**

SACHVERHALT:

Für die Erneuerung bzw. Sanierung des bestehenden Regenwasserkanals bzw. Bachverrohrung in Matzles ist es notwendig, am Grundstück Nr. 66/1 verschiedene Arbeiten durchzuführen (Neuverlegung der Regenwasserkanalisation DN 800 und Situierung eines dauerhaften Wartungsschachts).

Hr. StADir. Mag. Polt hat mit dem Liegenschaftseigentümer des Grundstücks Nr. 66/1 Gespräche aufgenommen und geführt. Darin wurde auch auf die Entschädigung für die Einräumung der Leitungsrechte hingewiesen und dass für die Bewertung des Entgeltes die anerkannten Richtlinien der Landes-Landwirtschaftskammer herangezogen werden.

Für die Leitungsverlegung und die Situierung eines dauerhaften Wartungsschachtes auf seinem Grundstück erteilte der Liegenschaftseigentümer des Grundstückes 66/1 am 03.06.2021 per Email seine Zustimmung.

Vom Planungsbüro IUP wurden Pläne, aus denen die Lage und die notwendige räumliche Ausdehnung, die für die Errichtung, Wartung und den laufenden Betrieb der Regenwasserkanalisation DN 800 sowie des Wartungsschachts notwendig ist, erstellt.

Diese wurden am 12.10.2023 an das Notariat Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zur Ausarbeitung eines diesbezüglichen Dienstbarkeitsbestellungsvertrages übermittelt. Der Entwurf liegt nunmehr vor.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet von Herrn Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

”



ÖFFENTLICHER NOTAR
MAG. MICHAEL MÜLLNER
 BAHNHOFSTRASSE 4
 3830 WAIDHOFEN AN DER THAYA
 TEL. 02842/52396 FAX 02842/52396-30
 DVR 4007218 UID ATU66925857
 e-mail michael.muellner@notar.at

Mag.M./WS

Nr. des Finanzamtes/St.Nr.:183/1717
 selbstberechnet zu Post Nr.
 Gebühr von € wird entrichtet.
 Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar
 3830 Waidhofen an der Thaya

DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Walter WESELY**, geb. 12.10.1967, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 25,

einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 25 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles** u.a. mit dem Grundstück 66/1 Baufl.(10)/Bauf.(20)/Gärten(10) – Matzles 25 ist das Eigentumsrecht für Walter Wesely, geb. 1967-10-12, zur Gänze einverleibt.

Herr Walter Wesely räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 66/1 – Matzles 25 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie deren Rechtsnachfolgern das Recht ein, über das Grundstück 66/1 – Matzles 25 der KG. 21157 Matzles unterirdisch einen

- 2 -

Regenwasserkanal samt Wartungsschacht gemäß dem angeschlossenen Lageplan (Beilage ./A) zu verlegen, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu erhalten, zu sanieren bzw. zu erneuern und zu benützen und zu diesem Zweck das dienende Grundstück zu betreten und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen und Baumaschinen.

Diese Dienstbarkeit wird ein für alle Mal mit insgesamt € 1.000,00 (Euro eintausend) bewertet und verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiermit, diesen Betrag an Herrn Walter WESLY binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger, grundbuchstauglicher Vertragsunterfertigung auf ein von ihm zu nennendes Konto bei einer inländischen Bank zur Überweisung zu bringen, wobei für den Fall des Zahlungsverzuges die gesetzlichen Verzugsfolgen gelten.

II.

Den Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, doch hat er den Bestand und Betrieb der unterirdischen Leitung samt Wartungsschacht samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im vorgenannten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der unterirdischen Leitungen zur Folge haben könnte.

Die Berechtigte hat den Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten, die Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung auszuüben und alle Schäden, die dem Eigentümer des dienenden Grundstücks durch die Errichtung und den Betrieb der unterirdischen Leitung oder durch Wartungs-, Erhaltungs-, Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten und allfällige Mängel daran entstehen, unverzüglich zu beseitigen bzw. sofern dies nicht möglich ist, zu ersetzen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung.

III.

Herr Walter Wesely bestellt die obgenannten Leitungsrechte als Dienstbarkeit und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages ob der Liegenschaft EZ. 25 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles (Eigentümer: Walter Wesely, geb. 1967-10-12, zur Gänze) die

- 3 -

Dienstbarkeit des Regenwasserkanals samt Wartungsschacht auf Grundstück 66/1 gemäß Punkt I. dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

IV.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Herr Walter Wesely erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten und Abgaben hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat, zur Gänze zu bezahlen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VII.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für die übrigen Vertragsparteien sind einfache Abschriften bestimmt.

- 4 -

Waidhofen an der Thaya, am

Walter Wesely, geb. 12.10.1967

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE Waidhofen an der Thaya:

.....
 (Bürgermeister)

.....

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....
 (Gemeinderat)

.....

(Gemeinderat)

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Verlängerung der Frist für den Ankauf der Grundstücke Nr. 957/8 und 957/10, EZ 574, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2022, Pkt. 5c) der Tagesordnung wurde im Hinblick auf den Erwerb der beiden Grundstücke 957/8 und 957/10, KG Waidhofen an der Thaya, mit der minderjährigen Julia Ranegger, vertreten durch ihren Vater, Herrn Norbert Ranegger, ein Angebot vereinbart, welches der Stadtgemeinde Waidhofen bis 31.12.2023 die verbindliche Möglichkeit einräumt, die Grundstücke zum vorab vereinbarten Kaufpreis von EUR 21.133,00 zu erwerben.

Beide Grundstücke sind potentielle Flächen zur Errichtung von Brunnen für die Wasserversorgungsanlage. Die Erhebungen, ob entsprechende Förderquoten erzielt werden können, sind bis dato noch nicht zur Gänze abgeschlossen. Es hat sich ergeben, dass zur genaueren Quantifizierung auch ein Langzeitpumpversuch erforderlich ist, der allerdings wasserrechtlich genehmigt werden musste und es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen kam. Der wasserrechtliche Bescheid liegt noch nicht vor. Auf Grund der bevorstehenden Witterung ist die Durchführung erst im Frühjahr 2024 sinnvoll.

Durch die Liegenschaftseigentümerin wurde in Aussicht gestellt, dass das Angebot bis 31.12.2024 verlängert wird.

Der angebotene Kaufpreis für beide Parzellen bleibt unverändert.

Durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, wurde eine Fristverlängerung in Form eines neuen Angebots aufbereitet. Darin wurde auch berücksichtigt, dass Frau Julia Ranegger mittlerweile volljährig ist.

Haushaltsdaten:

NVA 2023: Haushaltsstelle 5/850000/001000 (Wasserversorgung Waidhofen – Ankauf Grundstücke) EUR 33.000,00

gebucht bis: 13.11.2023 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.03.2022, Pkt. 5c) der Tagesordnung wird folgendes geänderte Angebot der Fr. Julia Ranegger vereinbart:

„A N B O T

welches am heutigen Tage von:

Frau **Julia Ranegger**, geb. 12.10.2004, wohnhaft in 2721 Bad Fischau, Wiesfeldgasse 12, errichtet wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach** mit den Grundstücken 957/8 Sonst(70) und 957/10 Wald (10)/Sonst(70) im unverbürgten Gesamtausmaß laut Katasterstand von 6.608 m² ist das Eigentumsrecht für mj. Julia Ranegger, geb. 2004-10-12, zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass die obgenannten Grundstücke als Grünland Sport – Golf gewidmet sind, jedoch gegenwärtig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

II.

Frau Julia Ranegger bietet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die derselben zur Gänze gehörige Liegenschaft EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach mit dem in Punkt I. dieses Vertrages genannten Gutsbestand mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie diese besitzt und benützt oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt ist, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um einen Kaufpreis von € 21.133,50 (Euro einundzwanzigtausendeinhundertdreißig Euro-Cent fünfzig), welcher ausdrücklich nicht wertgesichert ist, zum Kauf an.

Dieses Verkaufsangebot ist befristet bis zum 31.12.2024, sodass eine allfällige Annahmeerklärung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya spätestens an diesem Tag erfolgen muss, um wirksam zu sein.

Frau Julia Ranegger erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen.

Der obgenannte Kaufpreis ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Falle der rechtzeitigen Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des durch rechtzeitige Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes zustandekommenden Kaufvertrages direkt an die Verkäuferin auf ein von dieser zu nennendes Konto zur Überweisung zu bringen, wobei die Verkäuferin im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt ist, unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung gilt mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben; den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen.

Frau Julia Ranegger haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß der gegenständlichen Liegenschaft, wohl aber für deren vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit der folgenden Ausnahme:

Festgestellt wird dass die gegenständliche Liegenschaft derzeit verpachtet ist. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist im Falle der Annahme dieses Verkaufsangebotes verpflichtet, in das bestehende Pachtverhältnis an ihrer Stelle einzutreten und sie hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Allfällige, die gegenständliche Liegenschaft betreffende außerbürgerliche Belastungen sind von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach dem derzeitigen Stand in der Natur zur weiteren Duldung zu übernehmen.

Die Übergabe und Übernahme der gegenständlichen Liegenschaft seitens Frau Julia Ranegger in den physischen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat binnen vierzehn Tagen ab rechtskräftiger grundverkehrsbehördlicher Genehmigung des durch rechtzeitige Annahme des gegenständlichen Verkaufsangebotes zustandekommenden Kaufvertrages mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

Frau Julia Ranegger, geb. 12.10.2004, erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Verkaufsangebotes und einer spätestens am 31.12.2024 abgegebenen Annahmeerklärung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ob der Liegenschaft EZ. 574 im Grundbuch der KG. 21134 Hollenbach (Eigentümerin: mj. Julia Ranegger, geb. 2004-10-12, zur Gänze) das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann.

Frau Julia Ranegger erklärt, dass das letzte überwiegend entgeltliche Rechtsgeschäft hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft vor dem 01.04.2002 stattgefunden habe und nimmt zur Kenntnis, dass sie im Falle des Zustandekommens des gegenständlichen Kaufvertrages Immobiliensteuer von € 888,00 (4,2% vom Kaufpreis) zu entrichten und die Kosten der Berechnung dieser Steuer sowie der Erstattung der diesbezüglichen Abgabenerklärung zu tragen habe.

Frau Julia Ranegger erklärt an Eides Statt,

- österreichische Staatsbürgerin zu sein,
- wirtschaftliche Eigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft zu sein,
- dass weder sie selbst, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihr bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Frau Julia Ranegger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummer und ihre Steuernummer – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

Die mit der Errichtung und Genehmigung des gegenständlichen Verkaufsangebotes sowie der Annahme desselben und der grundbücherlichen Durchführung des dadurch zustandekommenden Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, wozu sich diese durch Mitfertigung dieses Verkaufsangebotes gegenüber Frau Julia Ranegger rechtsverbindlich verpflichtet.

Die Immobiliensteuer, die Kosten deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung gehen zu Lasten von Frau Julia Ranegger.

III.

Frau Julia Ranegger gestattet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, während offener Verkaufsangebotsfrist Pumpversuche mit dem auf der gegenständlichen Liegenschaft befindlichen Brunnen vorzunehmen und diese Liegenschaft zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren, dies insbesondere auch mit Kraftfahrzeugen.

IV.

Dieses Verkaufsangebot bedarf zu seiner Wirksamkeit seiner rechtskräftigen, pflegschaftsbehördlichen Genehmigung.

V.

Dieses Verkaufsangebot wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört. Für Frau Julia Ranegger ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Ankauf Grundstück Nr. 53/1, EZ 6, KG Matzles

SACHVERHALT:

Hr. Franz Baumgartner, wohnhaft in 3830 Matzles 6, ist Eigentümer der in der Widmung Bauland-Agrar befindlichen, unbebauten Parzelle Nr. 53/1 (Fläche 751 m²), welche unmittelbar westlich an das bestehende Feuerwehrhaus in Matzles angrenzt.

Durch die Freiwillige Feuerwehr wurden Verhandlungen mit Hr. Baumgartner bzgl. Ankauf der Fläche geführt. Für die Feuerwehr besteht einerseits ein Mehrwert darin, da die Parzelle für Veranstaltungen, bzw. für Übungen genutzt werden kann. Andererseits bestehen darauf ein Brunnen samt Versorgungsleitung, mit welchem bis vor Ausbau der öffentlichen Wasserleitung das FF-Haus versorgt wurde. Eine Nutzung als Brauchwasserbrunnen ist nach wie vor möglich.

Mit 08.11.2023 wurde durch den FF-Kommandant mitgeteilt, dass ein Pauschalkaufpreis von EUR 8.500,00 ausverhandelt wurde. Die Stadtgemeinde, welche auch Grundstückseigentümerin der Parzelle des FF-Hauses ist, kann das Grundstück erwerben, allerdings wurde seitens des Veräußerers eingefordert, dass der Freiwilligen Feuerwehr Matzles ein dauerhaftes Benutzungsrecht und ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird. Der Brunnen geht ebenfalls ins Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über.

Sämtliche Vertragserrichtungs- und Nebenkosten, Abgaben und Gebühren, vor allem auch die Immobilienertragsteuer hat die Käuferin zu tragen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 5/840000-001200 (Grundbesitz – Ankauf Grundstücke) EUR 301.700,00
gebucht bis: 13.11.2023 EUR 36.036,88
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden folgender Kaufvertrag und Sideletter, ausgearbeitet durch Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen Herrn Franz Baumgartner, wohnhaft 3830 Matzles 6, und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, unter Beitritt der Freiwilligen Feuerwehr Matzles, mit Sitz in 3830 Matzles 50, abgeschlossen

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) Herrn **Franz Baumgartner**, geb. 06.04.1952, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 6,

als Verkäufer einerseits, sowie

b) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

unter Beitritt der **Freiwilligen Feuerwehr Matzles** mit dem Sitz in Matzles, politische Gemeinde Waidhofen an der Thaya, und der Geschäftsanschrift 3830 Waidhofen an der Thaya, Matzles 50, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft EZ. 6 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles u. a. mit dem Grundstück 53/1 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 751 m² ist das Eigentumsrecht für Franz Baumgartner, geb. 06.04.1952, zur Gänze einverleibt.

Festgestellt wird, dass das genannte Grundstück derzeit als Bauland-Agrar gewidmet ist.

II.

Herr Franz Baumgartner verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum vom vorgenannten Verkäufer aus dem Gutsbestand der diesem zur Gänze gehörigen

Liegenschaft EZ. 6 im Grundbuch der KG. 21157 Matzles das Grundstück 53/1 Landw (10) im Grundbuch der KG. 21157 Matzles mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäufer dieses besessen und benützt hat oder doch zumindest zu besitzen und benützen berechtigt war, samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 8.500,00 (Euro achttausendfünfhundert).

Der Verkäufer erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Der Verkäufer erklärt, dass

- a) das Vertragsobjekt eine Zufahrt vom öffentlichen Gut habe,
- b) das Vertragsobjekt nicht vermietet und nicht verpachtet sei,
- h) keine das Vertragsobjekt betreffenden Versicherungsprämien, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben aushafteten, das Vertragsobjekt nicht streitverfangen sei und keine Verwaltungsverfahren anhängig seien,
- i) das Vertragsobjekt frei von ortsunüblichen Kontaminationen sei und dass auch keine behördlich angeordnete Verdachtsflächenerhebung durchgeführt worden seien.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung des Vertragsobjektes zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf demselben hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, den Verkäufer diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung des Vertragsobjektes sowie zur Abwasserbeseitigung von demselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt der Verkäufer diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens des Verkäufers in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung mit allen Rechten, mit denen der Verkäufer das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher von der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall

des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

IV.

Der Verkäufer haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für dessen vollkommene Satz-, Lasten-, Schulden- und Bestandfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

Festgestellt wird, dass sich auf dem Vertragsobjekt ein Brunnen sowie eine Wasserleitung von demselben zum im Alleineigentum der Käuferin stehenden Grundstück 53/2 im Grundbuch der Katastralgemeinde 21157 Matzles befinden, welche nicht grundbücherlich sichergestellt sind.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Der Verkäufer bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragsteuer belehrt worden zu sein und erklären, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2002 erfolgt und keine Umwidmung desselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals zugelassen habe, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 357,00 (Euro dreihundertsiebenundfünfzig) – das sind 4,2 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, unter Angabe „11/23“ und seiner Steuernummer zu leisten und verpflichtet sich, die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in seine Einkommensteuererklärungen aufzunehmen.

VI.

Die Käuferin räumt hiermit der Freiwilligen Feuerwehr Matzles am Vertragsobjekt das unentgeltliche Fruchtgenussrecht derart ein, dass Letztere hieran allen Nutzen und alle Einnahmen hat, jedoch verpflichtet ist, alle damit verbundenen Betriebs- und Erhaltungskosten aus Eigenem zu tragen, während die Grundsteuer und allfällige Versicherungsprämien vom jeweiligen Liegenschaftseigentümer aus Eigenem zu tragen sind.

Die Käuferin räumt der Freiwilligen Feuerwehr Matzles am Vertragsobjekt weiters das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB um den anteiligen Verkehrswert des zur Veräußerung stehenden Teils des Vertragsobjektes ein.

Sollten sich die Käuferin und die Freiwillige Feuerwehr Matzles über den anteiligen Verkehrswert eines zur Veräußerung anstehenden Liegenschaftsanteiles nicht einigen, ist jeder von ihnen berechtigt, auf eigene Kosten einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Immobilien mit der Schätzung des Verkehrswertes zu beauftragen, wobei der Mittelwert der von den Sachverständigen erhobenen Werte als Verkehrswert anzusehen ist.

Die Freiwillige Feuerwehr Matzles nimmt die Einräumung dieses Fruchtgenussrechtes sowie dieses Vorkaufsrechtes rechtsverbindlich an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

Dieses Fruchtgenussrecht und dieses Vorkaufsrecht werden von den Vertragsparteien ein für alle Mal mit insgesamt € 100,-- (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Käuferin hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Käuferin und die Freiwillige Feuerwehr Matzles erklären, dass ihnen der wahre Wert dieses Fruchtgenussrechtes sowie dieses Vorkaufsrechtes bekannt sind, und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenseitlichen Kaufvertrages im Grundbuch der KG. 21157 Matzles von der Liegenschaft EZ. 6 (Eigentümer: Franz Baumgartner, geb. 06.04.1952, zur Gänze) das Grundstück 53/1 lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlage eröffnet und ob dieser

1. das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze,
 2. das Fruchtgenussrecht und das Vorkaufsrecht gemäß Punkt VI. dieses Vertrages für die Freiwillige Feuerwehr Matzles
- einverleibt werden können.

VIII.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger, den Kaufpreis von € 8.500,00 binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger, grundbuchstauglicher Vertragsunterfertigung direkt an den Verkäufer auf das von demselben

bekanntzugebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäufer zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist der Verkäufer berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

X.

Der Verkäufer erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

XI.

Die mit der Errichtung, und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben – ausdrücklich auch die Immobilienertragsteuer - gehen, unbeschadet der hierfür auch den Verkäufer nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

XII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende

Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt der Verkäufer, wirtschaftlicher Eigentümer des Vertragsobjektes zu sein.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört.

Für den Verkäufer ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

und

„SIDE LETTER

zum Kaufvertrag

Franz Baumgartner, geb. 06.04.1952 – Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

betreffend

Grundstück 53/1 Landw (10) KG. 21157 Matzles

Festgestellt wird, dass sich der Verkäufer laut Kaufvertrag verpflichtet hat, eine Vorauszahlung auf die von ihm für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 357,00 (Euro dreihundertsiebenundfünfzig) – das sind 4,2 % vom Kaufpreis - an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Waldviertel, unter Angabe „11/23“ und seiner Steuernummer zu leisten und die gegenständliche Grundstücksveräußerung im kommenden Jahr in seine Einkommensteuererklärungen aufzunehmen.

Weiters wird festgehalten, dass im Kaufvertrag vereinbart wurde, dass die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben – ausdrücklich auch die Immobilienertragsteuer - im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin gehen.

In diesem Sinne verpflichtet sich hiermit die Käuferin, die genannte Vorauszahlung auf die Immobilienertragsteuer an Stelle des Verkäufers aus Eigenem zu leisten und ihn hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Erlassung eines Teilbebauungsplanes für den Bereich „Hamernikgasse - Bahnhofstraße - Moritz Schadekgasse.“

SACHVERHALT:

Westlich des Stadtkerns von Waidhofen an der Thaya befindet sich ein dreieckförmiger Baublock der durch die Hamernikgasse, Bahnhofstraße sowie Moritz Schadekgasse begrenzt wird.

In diesem Bereich mit zentraler Funktion und sehr hoher Nutzungsdichte, befinden sich u.a. öffentliche Einrichtungen (Bezirksgericht, Gebietskrankenkasse, Polizei und Stadtmuseum) aber auch ein Ärztehaus/Diagnosezentrum, eine Fahrschule, öffentlicher Notar, eine Bank und Einzelhandelseinrichtungen.

Teilweise bestehen in diesem Bereich bzw. Umfeld Gebäude in Bauklasse III und höher, überwiegend jedoch in der Bauklasse II. Nach den Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014 für unregelmäßige Baulandbereiche (ohne Bebauungsplan) wäre demnach bei einer Nachverdichtung von Liegenschaften die keine höhere Bauklasse als II aufweisen, diese auch die Obergrenze. Diese Vorgabe trifft auch bei der Neuerrichtung derzeit bestehender, großvolumiger Bauten zu.

Durch die Verordnung eines Teilbebauungsplans soll die Bebauung mit verdichteten Mehrfamilienhäusern / Wohn- und Geschäftshäusern unter gleichzeitigem Schutz der Anrainerinnen geschaffen werden:

Folgende Regelungsinhalte sind beabsichtigt:

„Geplante Festlegungen

1. Bebauungsbestimmungen

Festlegungen entsprechend dem Gebäudebestand:

Für jene Grundstücke, die im Bestand bereits mit Hauptgebäuden bebaut sind, werden die Bebauungsbestimmungen prinzipiell entsprechend der bestehenden Bebauung erlassen. Dies ist überwiegend die Bauklasse II,III.

Möglichkeit zur Anpassung der Bebauungsstruktur bzw. Verdichtung:

Für die bestehenden niedrigeren Objekte, welche derzeit der Bauklasse I,II fallen, soll künftig entsprechend der Zielsetzung einer maßvollen Verdichtung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bzw. der Umgebungsstruktur eine der Zentrumsnähe entsprechende Bebauung und Nutzung ermöglichen werden und somit auch die Bauklasse II,III verordnet werden.

Bauklassen:

Für die Grundstücke Grstnr. 261, 262/6, 265/2, 265/3, 267/6, 267/7, 267/9, 267/11, 268, 1434/11, 1434/16 und 1475/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse II,III festgelegt.

Für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse III,IV festgelegt.

Für eine Teilfläche des Grundstücks Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird die Bauklasse IV,V festgelegt.

Maximale Gebäudehöhe:

Für die Grundstücke Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird für den Bereich entlang der Bahnhofstraße eine maximale Gebäudehöhe von 11 m entlang der Baufluchtlinie bzw. 13 m sowie 13,5 m im inneren der Grundstücke festgelegt. Die Festlegung von 11 m, 13 m bzw. 13,5 m darf dabei mit keinem Gebäudeteil (ausgenommen untergeordneten Bauteilen) überschritten werden. um eine Einschränkung von Dachausbauten an diesem sensiblen Kreuzungsbereich zu schaffen.

Bebauungsdichte

Für die Grstnr. 261 und 262/6, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 50% festgelegt.

Für die Grstnr. 265/3, 267/6, 267/7, 267/9 und 267/11, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 60% festgelegt.

Für Teilflächen der Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 60% festgelegt. Für im inneren des Baublocks liegende Teilflächen der Grstnr. 267/5 und 268, KG Waidhofen an der Thaya, wird eine Bebauungsdichte von maximal 100% festgelegt.

Für die Grundstücke Grstnr. 1199/1 und 1208/2, KG Waidhofen an der Thaya, die mit dem „Thayazentrum und der Bankfiliale“ bebaut sind, wird eine Bebauungsdichte von maximal 65% festgelegt.

Durch diese Festlegungen erfolgt aufgrund der zentralen Lage des Standortes eine geringfügige Erhöhung der Nutzbarkeit der Grundstücksflächen gegenüber dem Bestand.

Bebauungsweise

Für den gesamten Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes, also die Grundstücke Grstnr. 261, 262/6, 265/1, 265/2, 265/3, 267/5, 267/6, 267/7, 267/9, 267/11, 268, 1434/11, 1434/16 und 1475/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.

2. Straßenfluchtlinien, Baufluchtlinien, Bauwiche, Verbot von Ein- und Ausfahrten

Festlegung der Straßenfluchtlinien:

Die Straßenfluchtlinien werden entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet (für nachhaltige Bebauung)-Handelseinrichtungen festgelegt.

Festlegung der Baufluchtlinien:

Um den geschlossenen Straßenraum zu erhalten und eine dichte Bebauung zu ermöglichen, werden die Baufluchtlinien generell entsprechend der Widmungsgrenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Bauland Kerngebiet (für nachhaltige Bebauung)-Handelseinrichtungen festgelegt.

Anbauverpflichtung:

Zur Erhaltung des geschlossenen Straßenraums wird generell eine Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie festgelegt. Die einzigen Ausnahmen sind in Folge als „vorderer Bauwich“ beschrieben

Vorderer Bauwich:

Auf den Grundstücken Grstnr. 265/1 und 265/2, KG Waidhofen an der Thaya, wird im Bereich der Kreuzung Bahnhofstraße/Moritz Schadekgasse (bzw. Raiffeisenpromenade) ein vorderer Bauwich von 13,25 m festgelegt, um die bestehende Platzsituation langfristig abzusichern.

Auf dem Grundstück Grstnr. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya, wird im Bereich der Hamernikgasse (im Nordwesten) ein vorderer Bauwich von 15 m festgelegt, um einen ausreichenden Abstand des Hochpunkts mit bis zu Bauklasse V zur angrenzenden Bebauung sicherzustellen, bzw. auch künftig die Fläche des Parkplatzes vorzusehen.

Seitlicher Bauwich:

Auf den Grundstücken Grstnr. 265/3, KG Waidhofen an der Thaya, wird ein seitlicher Bauwich von 17 m festgelegt, um die geschlossene Bebauungsweise an dieser Stelle zu unterbrechen und auch künftig die Fläche des bestehenden Parkplatzes vorzusehen.

Verbot von Ein- und Ausfahrten:

Gemäß § 30 Abs. (2) Zi. 9. NÖ ROG 2014 können „Straßenfluchtlinien, an denen Ein- und Ausfahrten aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht zugelassen oder an besondere Vorkehrungen gebunden werden“ festgelegt werden.

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Funktion der Verkehrsabwicklung und zur Verhinderung von Konfliktsituationen soll in Teilbereichen ein entsprechendes Verbot von Ein- und Ausfahrten festgelegt werden. Ziel dieser Festlegung ist im Bearbeitungsgebiet konkret die Erhaltung der Leistungsfähigkeit von Kreuzungsbereichen und die Verhinderung von zusätzlichen Aus-/Einfahrten im Nahbereich von bestehenden Straßenkreuzungen. Die Festlegung wird in folgenden Bereichen getroffen:

- a) entlang der Moritz Schadekgasse – Bereich der Grundstücke Grstnr. 261 bzw. 265/1, KG Waidhofen an der Thaya
- b) entlang der Hamernikgasse – Bereich der Grundstücke Grstnr. 265/1 bzw. 265/3, KG Waidhofen an der Thaya
- c) entlang der Bahnhofstraße – Bereich der Grundstücke Grstnr. 265/1 und 265/2, KG Waidhofen an der Thaya

3. Bezugsniveau, StraßenniveauKein Bezugsniveau festgelegt

Auf die Festlegung eines Bezugsniveaus wird nach Rücksprache mit der Gemeinde verzichtet, da dieses nicht als erforderlich erachtet wird.

Straßenniveau beibehalten:

Eine Veränderung des bestehenden Straßenniveaus ist weder erforderlich noch vorgesehen. Deswegen werden keine Höhenkoten festgelegt.

4. Stellplatzregulativ

Freihaltung des öffentlichen Raums

Um die Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten und die Parksituation vor Ort etwas zu entschärfen, soll im Zuge der gegenständlichen Änderung des Teilbebauungsplanes unter Berücksichtigung der beengten Platzverhältnisse eine Stellplatzverpflichtung verordnet werden.

Festlegung einer Stellplatzverpflichtung

Deshalb wird auf Basis der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 Z. 10 NÖ ROG 2014 folgende Bestimmung festgelegt:

„1. Kfz-Stellplätze 1.1 Bei Errichtung oder Erweiterung von Wohngebäuden sind pro Wohneinheit mindestens 1,1 Abstellplätze für PKW auf Eigengrund zu schaffen. Bei ungeraden Zahlen ist der Wert aufzurunden.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Dieser Sachverhalt wurde von StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

a) Ansuchen um Unterstützung für den Firmenstandort Wienerstraße 45

SACHVERHALT:

Die Firma Reissmüller hat bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um Bewilligung des Bauvorhabens Zubau eines Lagerraumes, einer Überdachung und Aufstellung von zwei Containern, auf der Liegenschaft Wienerstraße 45, Grundstück Nr. 1301/2, EZ 1110, KG Waidhofen an der Thaya, angesucht.

Die Bewilligung für dieses Bauvorhaben (AZ WTW2-BO-0817/006) wurde von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya mit 14.09.2020 erteilt. Der Bescheid ist rechtskräftig. Zum Zeitpunkt der o.a. Bewilligung war von der bestehenden Bebauung die Bauklasse III abzuleiten, wonach der Bauklassenkoeffizient **1,50** anzuwenden ist.

Gemäß vorliegendem Aktenstand der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde für die gegenständliche Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, Grundstück Nr. 1301/2, EZ 1110, KG Waidhofen an der Thaya, bis dato weder eine Aufschließungsabgabe noch ein Aufschließungsbeitrag geleistet.

Aufgrund des § 39 der NÖ BO 2014 (Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe) ist somit eine Ergänzungsabgabe für eine Fläche von 10.782 m² in der voraussichtlichen Höhe von EUR 23.363,20 vorzuschreiben.

Die Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45, hat mit E-Mail vom 16.11.2023, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter,

wir kommen zurück auf unsere Besprechung vom 02.11.2023 hinsichtlich der offenen Ergänzungsabgabe.

Die Firma REISSMÜLLER BaugesmbH. ersucht in diesem Zusammenhang um Gewährung eines Wirtschaftsförderungsbeitrages in der größtmöglichen Höhe.

Für die positive Erledigung bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Richard Grün“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 89.200,00
gebucht bis: 13.11.2023 EUR 16.349,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Firma Reissmüller Baugesellschaft m.b.H. eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von

EUR 11.700,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

b) Hausmessenaktion 2023

SACHVERHALT:

Die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, hat mit Schreiben vom 31.03.2023, eingelangt am 22.06.2023, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„

Betrifft: Ansuchen um Förderung der Hausmessenaktion von 14 Betrieben in Waidhofen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen um eine **Förderung von € 1.000,-** für die Gemeinschafts-Marketingaktion in der Höhe von ca. €16.000,-- zur Hausmesse 2023.

Die folgenden Firmen beteiligen sich an der gemeinsamen Hausmesseaktion und unterstützen das Ansuchen um Gewährung der Förderung in der Höhe von € 1.000,- und sind mit den besprochenen Aktivitäten einverstanden. Die Organisatoren behalten sich vor, bei Ausfall eines Hausmessen-veranstalters den Gesamtaufwand den restlichen Firmen aufzurechnen. Die Hörmann Technik GmbH besitzt das Layout, macht die Organisation und die Weiterverrechnung der Kosten.

Lunzer		Ramharter	
Hörmann		Schimmel	
Conen/Motel		Ruby	
Roth		Solar Willfurth	
Pani Fliesen		Edi Zuwach	
Müllner		ShopbyBogg	
Schrenk		Blumberger	

“

In den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2009	1.500,00	2009-12-10, Punkt 22 a)
2010	1.500,00	2010-12-09, Punkt 30 a)
2011	1.000,00	2011-10-27, Punkt 15 b)
2012	1.000,00	2012-12-06, Punkt 9 b)
2013	1.000,00	2013-10-23, Punkt 11 b)
2014	1.000,00	2014-10-23, Punkt 4 b)
2015	1.000,00	2015-10-21, Punkt 12 c)
2016	1.000,00	2016-10-19, Punkt 5 c)
2017	1.000,00	2017-12-13, Punkt 13 b)
2018	1.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) aa)
2019	1.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) aa)
2022	2.000,00	2022-12-14, Punkt 10 a)

In den Jahren 2020 und 2021 fand keine Hausmessenaktion statt.

Haushaltsdaten:

NVA 2023: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 89.200,00 gebucht bis: 13.11.2023 EUR 16.349,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 11.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird den **14 beteiligten Firmen Leopold Lunzer GmbH, ÖAMTC-Straße 7; Hörmann Technik GmbH, ÖAMTC-Straße 3; Conen (Motel), Mitterweg 11, Let's do it Roth, Heidenreichsteinerstraße 27; Pani Gesellschaft m.b.H., Heidenreichsteinerstraße 7; Farbe & Wohnen Müllner GmbH, Heidenreichsteinerstraße 22; Schrenk GmbH, Brunnerstraße 50; Ulrike RAMHARTER KG, Raiffeisenpromenade 2/1/43; Schimmel Schuhmode GmbH, Lindenhofstraße 2; INTERSPORT Ruby, Thayapark-Straße 1; SZW SONNENSTROM GMBH, Franz Gföller Straße 14, Edi Zuwach GmbH, Grillparzergasse 5, ShopbyBogg, Böhmigasse 30 und BLUMBERGER moebel-architektur e.U. - AnnoLIGNUM Holz-Erlebnis-Welt, Johann Haberl-Straße 27; alle 3830 Waidhofen an der Thaya, für die gemeinsame Hausmessenaktion im Jahr 2023 eine Subvention in der Höhe von**

EUR 1.000,00

gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, zur anteiligen Auszahlung an die an der Hausmessenaktion 2023 beteiligten Firmen

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

c) ProWaidhofen 2023

SACHVERHALT:

Der Verein „Pro Waidhofen“, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 15, vertreten durch die Obfrau Ulrike Ramharter, hat mit Schreiben vom 15.11.2023 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen: Subvention Wirtschaftsverein ProWaidhofen 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Verein ProWaidhofen, dessen Tätigkeit keine politischen Ziele verfolgt, bezweckt gemäß seiner Statuten die Förderung der Wirtschaft und Vereine in Verbindung mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Der Verein trat 2003 die Nachfolge des Vereins zur Förderung der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya an und hat bisher bereits viele Vorhaben umgesetzt. Es wurde zum Beispiel der Waidhofner Taler (Gutscheinmünze im Wert von 10 Euro) sehr erfolgreich eingeführt. Diese Münze wird gerne als Geschenk benutzt, bindet die Kaufkraft in Waidhofen an der Thaya und wird sowohl von der Bevölkerung, den Unternehmen und auch der Stadtgemeinde gerne verwendet. Derzeit stehen insgesamt 20.000 Münzen im Wert von € 10,-- zur Verfügung. Vor allem im Zeitraum um den Jahreswechsel sind beinahe sämtliche Münzen im Umlauf und beleben auf diese Weise die Waidhofner Wirtschaft.

Weiters wurden und werden regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt und es erscheint viermal jährlich eine Zeitung (Mein Waidhofen), die gratis an ca. 22.000 Haushalte im Bezirk und über die Bezirksgrenzen hinaus versandt wird. Hier werden positive Berichte aus Wirtschaft, Kultur, Bildung, Berufsleben, Gesundheit und Tourismus veröffentlicht.

Als weitere nachhaltige Attraktivierung des Stadtkerns wird heuer bereits zum zweiten Mal die

„Adventzeit am Hauptplatz“ durchgeführt. Dafür werden am Besslerpark neben dem Rathaus vier Nachmarkthütten aufgestellt. und mit der notwendigen Infrastruktur den interessierten Waidhofner Vereinen und Institutionen kostenlos als Punschstand oder Verkaufshütte zur Verfügung gestellt. Auch wird ein entsprechendes Rahmenprogramm geboten. Diese Aktion findet an . allen vier Adentwochenenden statt.

Weiters wird noch im Advent 2023 gemeinsam mit der STERN XL-Gruppe Innenstadt das Projekt

„Märchenauslagen" gestaltet. Dabei werden 15 Auslagen leerstehender Geschäfte beklebt und mit einem Guckloch versehen. In der Auslage steht eine Staffelei mit dem Bild eines Märchens. Jeden Freitag im Advent gibt es einen Rundgang und es werden zwei Märchen erzählt. Auch ein Gewinnspiel ist damit verbunden. Die Kosten dieses Projekts betragen € 2.400,--.

Auch im Jahr 2023 konnten wieder einige neue Betriebe im Verein ProWaidhofen begrüßt werden, aber es gibt immer noch Trittbrettfahrer, die nicht Mitglied des Vereins sind, aber auch von den Aktivitäten des Vereins profitieren. Deshalb ersuchen wir auch für das Jahr 2023 um Gewährung einer Basissubvention in Höhe von € 2.000,00, der Übernahme der Kosten für das Projekt

„Märchenauslagen" sowie der Übernahme der anfallenden Kosten für den An- und Abtransport der Naschmarkthütten inkl. der Stromkosten für die „Adventzeit am Hauptplatz" durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Unterstützung der wichtigen Tätigkeiten des Vereins.

Wie alljährlich wurden auch im Jahr 2023 wieder verschiedene Veranstaltungen durchgeführt und auch in der Zeitung „Mein Waidhofen" und anderen Medien beworben. Diese Veranstaltungen und die Tätigkeiten des Vereins ProWaidhofen sind ein wichtiger Bestandteil des Wirtschafts- und Kulturlebens von Waidhofen an der Thaya.

Wir bitten Sie im Interesse der Wirtschaft von Waidhofen an der Thaya um eine positive Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung.

Danke für Ihre Unterstützung.“

Am 22.11.2023 langte folgende E-Mail bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach mehreren Gesprächen mit unseren Vorstandsmitgliedern ziehen wir unseren Antrag für die Basisförderung in Höhe von € 2.000,00 vom 15. November 2023 zurück. Die in diesem Jahr von der Stadtgemeinde initiierte Social Media Kampagne „Schaufenster“ stellt für unsere Mitgliedsbetriebe einen großen Benefit dar, daher wird in diesem von unserem Verein auf die Basisförderung verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Pro Waidhofen“

Laut Kostenschätzung vom 16.11.2023, erstellt durch Herrn BM Christoph Bittermann, fallen für Hüttentransport, Elektronisches Equipment, etc. Kosten in der Höhe von ca. EUR 1.600,00 incl. Ust. an.

Neben Arbeitsleistungen der Wirtschaftsbetriebe wurden in den letzten Jahren wurden folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR	Beschluss vom
2014	2.000,00	2014-10-23, Punkt 4 a)
2015	2.000,00	2015-10-21, Punkt 12 a)
2016	4.000,00	2016-10-19, Punkt 5 a) und 2016-10-19, Punkt 6)
2017	4.000,00	2017-12-13, Punkt 13 c) und 2017-06-28, Punkt 9)
2018	4.000,00	2018-12-13, Punkt 10 a) ab) und 2018-04-26, Punkt 8)
2019	4.000,00	2019-12-12, Punkt 11 a) ab) und 2019-08-29, Punkt 8)
2020	2.000,00	2020-12-21, Punkt 14 a) ac)
2021	2.000,00	2021-12-04, Punkt 15)
2022	2.000,00	2022-12-14, Punkt 10 b)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 89.200,00 gebucht bis: 13.11.2023 EUR 16.349,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 12.700,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die anfallenden Kosten für das **Projekt „Märchenauslagen“** in der Höhe von

EUR 2.400,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

Es werden die anfallenden Kosten (lt. Kostenschätzung vom 16.11.2023 für Hüttentransport, Elektronisches Equipment, etc..) inklusive Stromkosten für die **Veranstaltungen in der**

Adventszeit am Hauptplatz, des Vereins „Pro Waidhofen“, jeweils Freitag, den 01.12.2023, 08.12.2023, 15.12.2023 und 22.12.2023, in der Höhe von ca.

EUR 1.600,00

incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Bedeckung überplanmäßige Kosten - Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2020, Punkt 10 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2023.

Im Voranschlag 2023 sind EUR 40.000,00 für die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen vorgesehen. Dies entspricht einer Förderung von 100 Anlagen / Jahr und wurde dieses Fördervolumen auf Grund der hohen Nachfrage bereits mit Ende Oktober 2023 ausgeschöpft.

Elf weitere Anlagen, für die bis 21.11.2023 ein Antrag auf Förderung gestellt wurde, konnte der Förderbetrag nicht ausgezahlt werden, da keine Bedeckung mehr vorlag.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wurden für die Direktförderung der Wirtschaft EUR 89.200,00 budgetär eingeplant, jedoch bis dato nur EUR 16.349,50 verbucht.

Diese nicht verbrauchte finanzielle Ressource soll für die Bedeckung der noch nicht bedienten PV-Förderanträge herangezogen werden. Die Gesamtsumme beträgt EUR 4.400,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen) EUR 89.200,00 gebucht bis: 13.11.2023 EUR 16.349,50
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 16.700,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 22.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die überplanmäßigen Kosten für die derzeit in Evidenz gehaltenen Ansuchen für die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in Höhe von

EUR 4.400,00

durch Entnahme von der Haushaltsstelle **1/789000-755000 (Wirtschaftsförderung - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmungen)** bedeckt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Sport

a) 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des 1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3 (ohne Datum), bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 02. Oktober 2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Sportsubvention 2023“

Der Verein „1.Dartclub Waidhofen an der Thaya“ bittet um eine Subvention für das Jahr 2023!

Der Verein hat 18 Mitglieder.

Voraussichtliche Veranstaltungstermine: Meisterschaftsspiele jeweils Freitag o. Samstag von März bis Juni und September bis Dezember.

Erfolge:

DC Waidhofen: spielt in der Landesliga
DC der Denker: spielt in der Bezirksliga

Sollten Sie unserem Ansuchen stattgeben, gebe ich ihnen unsere Kontonummer bekannt:
Konto lautend auf 1.Dartclub Waidhofen,
Kontonr.: AT57 2027 2000 0104 8164
Blz: 20272 Waldviertler Sparkasse Waidhofen an der Thaya

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

Hochachtungsvoll

Christian Koppensteiner
Vereinsobmann“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 100,00	EUR 100,00	EUR 100,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 30.198,31

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 125,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **1. Dartclub Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lindenhofstraße 3** wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 100,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Sport

b) Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7 vom 31. Juli 2023 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, eingelangt am 03. August 2023, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subvention

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Als Obmann der Jäger- und Schützengilde Waidhofen möchte ich Sie auch heuer wieder um eine finanzielle Hilfe für unseren Verein bitten.

Wie Sie sicher schon aus den Nön-Berichten entnehmen konnten, sind unsere Schützen auch heuer wieder im Österreichischen Spitzenfeld und machen damit für die Stadtgemeinde im ganzen Land Werbung.

Die Subvention würden wir für die Betriebskosten des Schützenhauses investieren (Strom, Gas, Gemeindeabgaben).

Mit der Bitte auf eine positive Erledigung verbleibe ich

Hochachtungsvoll
Leopold Danzinger“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 670,00	EUR 670,00	EUR 670,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00
gebucht bis: 23.10.2023 EUR 30.198,31
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 225,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Jäger- und Schützengilde Union Raika Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Badgasse 7** wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 670,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Sport

c) Union Tennisclub Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben vom Union Tennisclub Waidhofen an der Thaya, welches am 19. Juni 2023 per Email bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt ist, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Stadtrat,
lieber Edi,

Wie besprochen ersucht der Tennisverein um finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde.

Neben einer Beschädigung an einer Stützsäule (Halterung am Einhängefeld) die offensichtlich durch ein Fahrzeug bei der Zu-/Anlieferung erfolgte, war es auch notwendig den die Tennisanlage umfassenden Zaun an mehreren Stellen wieder zweckgerecht herzustellen.

Mit bestem Dank im Voraus für deine Bemühungen

Klaus Eggenberger
Sektl. Stv.
Union Tennisclub Waidhofen/Thaya

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00
gebucht bis: 23.10.2023 EUR 30.198,31
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 895,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Union Tennisclub Waidhofen an der Thaya** wird eine **einmalige Subvention** in Höhe von

EUR 850,00

für die **Reparatur an der Umzäunung des Tennisplatzes** beim Freizeitzentrum gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Sport

d) Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7 vom 30. Oktober 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 30. Oktober 2023 (Email), auf. Darin heißt es wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Im Namen des UHC Waidhofen möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass unser Verein in den letzten Jahren durch die Gemeinde unterstützt wurde. Nicht zuletzt auch durch diese Unterstützung war es möglich, in den schwierigen Zeiten unseren Vereinsbetrieb so gut wie Pandemie-bedingt möglich aufrechtzuerhalten.

Nachwievor spüren wir die Auswirkungen der Corona-Zeit. Neben dem Ausfall der Meisterschaft und finanziellen Einbußen mussten wir auch einen starken Rückgang der Mitglieder verzeichnen. Mittlerweile geht es wieder langsam bergauf und ich bin sehr stolz auf unser Team von Jugendtrainern für die tolle Arbeit, die sie leisten! Denn dank konsequentem Rühren der Werbetrommel konnten wir erneut mit einer großartigen U9 (Turnierbetrieb) sowie einer U11 (Freundschaftsspielbetrieb) in die neue Saison starten. Für ältere Spieler, sowie für Mädchen, für die wir leider keine vollständige Mannschaft stellen können, versuchen wir, mit der anderen Waldviertler Handballvereinen gemeinsame Lösungen zu finden, damit sich die Kinder weiter sportlich betätigen können und dem Handballsport treu bleiben. Die Kampfmannschaft spielt ihre neunte Saison und die Spieler können sich im Rahmen der Spielgemeinschaft mit Union Horn sowohl in der 2. Niederösterreichischen Landesliga als auch in der Regionalliga Ost beweisen. Damit ist die Stadt Waidhofen/Thaya in ganz Niederösterreich und Wien vertreten.

Der laufende Betrieb der Mannschaften ist mit Kosten verbunden. Trotz des großen Engagements der Betreuer und vieler Eltern, die ihren Einsatz zum Nulltarif leisten, können wir die erforderlichen Kosten nicht alleine aufbringen. Daher wendet sich der UHC auch heuer wieder mit der Bitte an die Gemeinde, den Handballsport auch in der Saison 2023/24 zu unterstützen und ich darf darauf hinweisen, dass der Betrag in erster Linie zum Wohle des Nachwuchses verwendet wird.

Selbstverständlich werden wir, wie in den Vorjahren, das Engagement der Stadtgemeinde öffentlich machen. Auf all unseren Flyers wird das Logo der Stadtgemeinde zu sehen sein, außerdem wird es an 1. Stelle auf unserer Website

angeführt.

Mit freundlichen Grüßen,

Nikolaus Becker

Obmann
UHC Waidhofen/Thaya“

Bisherige Subventionen:

2020	2021	2022
EUR 1.500,00	EUR 1.500,00	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 30.198,31

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.7.45

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Dem **Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mozartstraße 7** wird für das **Jahr 2023** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Subventionen Sport

e) Jugendsport

SACHVERHALT:

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2023 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung für das Jahr 2023 vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

Bisherige Subventionen:

	2020	2021	2022
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	600,00	600,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	200,00	200,00	200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	500,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 39.200,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 30.198,31
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.745,00

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.04.2023 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Für das **Jahr 2023** werden zur **Förderung des Jugendsports** nachstehende Beträge an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 1.000,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.300,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

- a) **Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges - Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.08.2023, Tagesordnungspunkt 9b**

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung am 30.08.2023 Punkt 9b) Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines Vorausrüstfahrzeuges hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ein Vorausrüstfahrzeug aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote der Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37,

- Angebot Nr. 003-23095-A001, vom 24.08.2023, über Vorausrüstfahrzeug MB Sprinter 519 CDI / 4x2 in Höhe von EUR 135.756,50 excl. USt., somit **EUR 162.907,80 incl. USt.**
- Angebot Nr. KA1D788, vom 14.06.2023, über die Beladung des Vorausrüstfahrzeuges in Höhe von EUR 49.043,29 excl. USt., somit **EUR 58.851,95 incl. USt.**

zu den geplanten Gesamtanschaffungskosten incl. NoVA von **maximal EUR 212.600,00 incl. USt.** angekauft.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet laut Finanzierungsplan für diesen Ankauf einen Beitrag in der Höhe von

EUR 67.000,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwirbt mit dem Ankauf des Fahrzeuges Eigentum, in eventu anteiliges Miteigentum am geförderten Fahrzeug, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits den Kaufpreis abzüglich des Anteils der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya somit EUR 146.600,00 vorzufinanzieren.

Die Landesförderung, die Rückvergütung der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe erhält ausschließlich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.“

Beim Vorausrüstfahrzeug (kurz: VRF) hat sich das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya entgegen dem im Beschluss vom 30.08.2023 angeführten Fahrzeugtyp MB Sprinter 519 CDI für den Ankauf eines **MAN TGE 3.180 4X4 SB**-Fahrgestells der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Carlberggasse 66 samt Beladung von der Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37 und mit dem Aufbau durch die Firma Firnkranz GmbH, 3701 Großweikersdorf, Betriebsgebiet Nord 5 (die Angebote liegen bei) in der Höhe von EUR 215.300,00 incl. USt. entschieden.

In Bezug auf die beschlossenen Anschaffungskosten ergibt sich eine geringfügige Erhöhung von rund EUR 2.700,00 incl. USt.

Mit Schreiben des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes vom 3. Oktober 2023 wurde dem Antrag auf Förderung eines VRF mit der maximalen Förderhöhe von EUR 36.000,00 zugestimmt. Hinzu kommt eine Teuerungsprämie in der Höhe von EUR 3.600,00, welche im Zuge der Förderauszahlung mitangewiesen wird.

Die Finanzierung soll nun wie nachstehend angeführt erfolgen:

	Gesamtkosten (incl. USt.)	Gemeinde	Land NÖ / Bund / Rückerstattungen	FF WT
VRF	215.300,00	67.000,00	83.200,00 *)	65.100,00
Anteile in Prozent	100%	31%	39%	30%

*) darin enthalten: Förderung NÖ Landesfeuerwehrverband EUR 39.600,00, Umsatzsteuer-rückvergütung (Land NÖ) EUR 25.000,00, NOVA-Rückvergütung (BMF) EUR 18.600,00

Bei der Voranschlagserstellung für 2023 waren bereits im Mittelfristigen Finanzplan (MFP) für das Jahr 2025 bei der Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) für das VRF EUR 200.000,00 vorgesehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023, MFP 2025: Haushaltsstelle 5/163200-082000 (Freiwillige Feuerwehr Waidhofen Sonstige Beteiligungen – Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge) EUR 200.000,00
gebucht bis: 30.08.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya ein Vorausrüstfahrzeug aufgrund und zu den Bedingungen der Angebote der

- Firma MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH, 1230 Wien, Carlberggasse 66
Firma, Angebot vom 22.08.2023, über das Vorausrüstfahrzeug **MAN TGE 3.180 4X4 SB**
in Höhe von EUR 55.000,00 excl. USt., somit **EUR 84.600,00 incl. USt. und NOVA**
- Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 4060 Leonding, Haidfeldstraße 37, Angebot Nr.
KA1F180, vom 29.08.2023, über die Beladung des Vorausrüstfahrzeuges in Höhe von
EUR 41.938,73 excl. USt., somit **EUR 50.326,48 incl. USt.**
- Firma Firnkranz GmbH, 3701 Großweikersdorf, Betriebsgebiet Nord 5, Angebot 5290 /
Version: 2 vom 30.08.2023, über den Aufbau des Vorausrüstfahrzeuges in Höhe von
EUR 66.925,00 excl. USt., somit **EUR 80.310,00 incl. USt.**

zu den geplanten Gesamtanschaffungskosten incl. NoVA von **maximal EUR 215.300,00 incl. USt.** angekauft.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet laut Finanzierungsplan für diesen Ankauf einen Beitrag in der Höhe von

EUR 67.000,00.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erwirbt mit dem Ankauf des Fahrzeuges Eigentum, in eventu anteiliges Miteigentum am geförderten Fahrzeug, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderung Dritter vorab abgezogen werden

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich ihrerseits den Kaufpreis abzüglich des Anteils der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya somit EUR 150.200,00 vorzufinanzieren.

Die Landesförderung, die Rückvergütung der Umsatzsteuer und der Normverbrauchsabgabe erhält ausschließlich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freiwillige Feuerwehren

b) Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag – Gewährung einer Subvention für den Umbau des Verteilerkastens und Einbau einer Notstromeinspeisevorrichtung

SACHVERHALT:

Am Dorfzentrum Ulrichschlag wurde eine Photovoltaikanlage montiert. Damit war es auch erforderlich, den Verteilerkasten der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag umzubauen. Dabei wurde auch eine Notstromeinspeisevorrichtung eingebaut.

Von der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag langte folgendes Schreiben vom 13.10.2023 ein:

„Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
zH. Stadtrat Eduard Hieß

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Edi!

Im Zuge der PV-Anlageninstallation im Dorfzentrum Ulrichschlag musste der Zählerkasten umgebaut werden. Gleichzeitig wurde der Zählerkasten auch notfallfit gemacht und eine Vorrichtung zur Notstromeinspeisung eingebaut.

Die von der Firma Hörmann für die Durchführung des Umbaus ausgestellte Rechnung wurde von der FF Ulrichschlag bezahlt.

Wir bitten höflich um Unterstützung (Subvention) für die entstandenen Kosten i.H.v. 3.430,48 Euro und bedanken uns im Voraus für Ihre/Deine Bemühungen!

Mit Freundlichen Grüßen

OBI Gerald Fuchs i.V. STEINDL Christopher“

Seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollen der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag rund zwei Drittel der entstandenen Kosten in Form einer Subvention rückerstattet werden.

Kostenaufteilung:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya	rund 2/3	EUR 2.300,00
Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag	rund 1/3	EUR <u>1.130,48</u>
Entstandene Kosten gesamt incl. USt.		EUR <u>3.430,48</u>

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/163000-754000 (Freiwillige Feuerwehren, Subvention an Freiwillige Feuerwehren) EUR 52.000,00

gebucht bis: 13.11.2023 EUR 6.014,65

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 40.090,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 1/163000-754000 (Freiwillige Feuerwehren, Subvention an Freiwillige Feuerwehren)

Es werden der **Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag** rund zwei Drittel der entstandenen Kosten für den **Umbau des Verteilerkastens** und **Einbau einer Notstromeinspeisevorrichtung** in der Höhe von

EUR 2.300,00

als **Subvention** gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

a) Kostenersätze für Grünraumpflege und Mäharbeiten

SACHVERHALT:

Im Voranschlag 2023 wurden Mittel vorgesehen, den Dorferneuerungsvereinen, welche in den Katastralgemeinden die Pflege der Grünanlagen vornehmen, die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten, wie z.B: für Treibstoffe, zu ersetzen.

Es wurden alle Obleute schriftlich darauf hingewiesen, bis spätestens 16.11.2023 entsprechende Subventionsansuchen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Durch alle Dorferneuerungsvereine im Verwaltungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden Subventionsansuchen eingebracht. Diese liegen den Beschlussunterlagen bei:

Dorferneuerungsverein Dimling	Schreiben vom 13.11.2023
Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr	Schreiben vom 13.11.2023
Dorferneuerungsverein Hollenbach	Schreiben vom 10.11.2023
Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“	Schreiben vom 11.11.2023
Dorferneuerungsverein Ulrichschlag	Schreiben vom 13.11.2023

In Summe wurden in der budgetären Planung EUR 3.000,00 (das wären je Verein EUR 500,00) vorgesehen.

Der Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Altwaidhofen hat sich mit 25.01.2023 aufgelöst.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
gebucht bis: 13.11.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Dem Dorferneuerungsverein Dimling, dem Club Götzles – Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr, dem Dorferneuerungsverein Hollenbach, dem Dorferneuerungsverein „MATZLES KREATIV“ und dem Dorferneuerungsverein Ulrichschlag werden für die laufenden Kosten für die Grünraumpflege und Mäharbeiten eine Subvention in der Höhe von **jeweils EUR 500,00**, gesamt

EUR 2.500,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Subventionen an Dorferneuerungsvereine

b) Ankauf Defibrillator Dorferneuerungsverein Götzles

SACHVERHALT:

Durch den Dorferneuerungsverein Club Götzles - Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr wurde von Herrn Dr. Führer folgendes Subventionsansuchen samt bereits bezahlter Rechnung an Herrn Stadtrat Eduard Hieß übermittelt:

"Hiermit suche ich im Namen des Dorferneuerungsvereines Götzles um eine finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Defibrillators an.

Die Anschaffungskosten betragen für Defibrillator und Heizbox gesamt 2300€, welche bereits vom Verein bezahlt wurden. Seit Juni 2023 ist das Gerät installiert und einsatzbereit, sowie im Defi-Netzwerk für die Rettungsleitstelle eingetragen, damit im Notfall auch ortsfremde Helfer rasch Zugang haben können.

Bereits im Frühjahr wurde die Götzleser Bevölkerung durch eine Notfallsanitäterin und einen Notarzt an mehreren Abenden sowohl am verwendeten Gerät unterwiesen, als auch Reanimationstrainings veranstaltet, welche zahlreich, von nahezu allen Götzlesern zumindest einmal besucht wurden."

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3632-7570 (Dorferneuerung – Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck) EUR 3.000,00
gebucht bis: 13.11.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.500,00

Da die Bedeckung für die Anschaffung des Defibrillators samt Heizbox nicht zur Gänze gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3632-61400 (Dorferneuerung – Instandhaltung von Gebäuden) EUR 5.500,00
gebucht bis: 17.01.2021 EUR 44,28
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat möge folgenden **ANTRAG** an den Gemeinderat stellen:

Dem Dorferneuerungsverein Club Götzles - Verein für Dorferneuerung und zur Förderung von Kultur, Geselligkeit, Ortsgestaltung und Fremdenverkehr wird für die Anschaffung des Defibrillators eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt

und

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

und

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Anschaffung des Defibrillators samt Heizbox) in der **Höhe von EUR 500,00** durch Einsparungen bei nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/3632-61400 (Dorferneuerung – Instandhaltung von Gebäuden)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

a) Mobiler Hospizverein Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Förderung des Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a vom 10. Juli 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 10. Juli 2023, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Subvention

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Für die bisher erhaltene finanzielle Zuwendung bedanken wir uns sehr herzlich!

Gemeinsamkeit, Nächstenliebe und Solidarität sind jene Bausteine, die die Hospizbewegung auszeichnen. Wir sind stolz darauf, trotz vieler Hürden für jene die uns brauchen am Ende des Daseins da zu sein.

Um unsere Angebote – Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung zuhause, auf der Palliativstation und im PBZ, Trauerarbeit mit Kindern und Jugendlichen, Trauergruppe für Erwachsene – weiter aufrecht erhalten zu können, benötigen wir ihre finanzielle Unterstützung.

So haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter unseres Vereins im Vorjahr 60 Klienten mit insgesamt 628 Besuchen zuhause, im Krankenhaus, auf der Palliativstation und in den PBZ des Bezirkes begleitet. Der Gesamtstundenaufwand (Begleitungen, Weiterbildungen, Mitarbeiter-treffen) betrug für das vergangene Jahr 1.514 Stunden. Für die Fahrten zu den Begleitungen legten die Ehrenamtlichen insgesamt 9.233 km zurück.

Dank Ihrer Unterstützung ist das möglich, dafür bedanken wir uns von Herzen.

Mit freundlichen Grüßen

Tanja Polzer,
Koordinatorin

Konto AT41 2027 2083 0020 1806, Waldviertler Sparkasse Bank AG“

Bisherige Subventionen:

	2020	2021	2022
Verein Hospiz Waldviertel	400,00	400,00	400,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 4.100,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 1.005,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **Verein Hospiz Waldviertel Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 30a** wird für das Jahr 2023 eine Subvention in Höhe von

EUR 400,00

Gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Subventionen Soziales

b) Frauenberatung Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 30 vom 21. September 2023, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 26. September 2023, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Vereinsförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderätinnen & Gemeinderäte, sehr geehrte Stadträtinnen & Stadträte!

Der Verein Frauenberatung Waldviertel leistet mit seinem Standort in Waidhofen seit über 20 Jahren einen wichtigen Beitrag zu psychosozialen und arbeitsmarktpolitischen Versorgung der Frauen im Bezirk. Vielen Dank für die bisherige Unterstützung unserer Arbeit!

Die Probleme, mit denen sich die Frauen an uns wenden, sind vielfältig und die Nachfrage nach professioneller Beratung hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Wie wir alle in den Medien verfolgen konnten, nimmt auch die Gewalt an Frauen wieder zu.

Unser Tätigkeitsfeld umfasst multiprofessionelle, kostenlose und niederschwellige Beratung bei Gewalterfahrungen, persönlichen Krisen, familiären Problemen sowie umfassende Hilfestellungen bei Schuldenbewältigung, Arbeitsplatzsuche, Arbeitsmarktqualifizierung u.v.m. Zudem führen wir eine Frauennotwohnung in Gmünd, wo bis zu vier Frauen und deren Kinder aus dem gesamten Waldviertel eine befristete Wohnmöglichkeit in Krisensituationen zur Verfügung gestellt wird. Weiters gibt ein Migrantinnenprojekt für Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund. Zusätzlich geplant sind in Zukunft Wohnmöglichkeiten für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder (Übergangswohnen).

Wir erlauben uns daher, mit der Bitte um eine Vereinsförderung an Sie heranzutreten und ersuchen Sie, unserem Verein und unsere Arbeit auf für das Jahr 2024 wieder zu unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse und Ihr Entgegenkommen und freuen uns auf eine positive Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Elisabeth Eckhart, stv. Obfrau

PS: Anbei senden wir Ihnen einen Folder über unsere Tätigkeitsbereiche. Bei Fragen zu unseren Angeboten freuen wir uns, wenn Sie mit uns in Kontakt treten.“

Bisherige Zuwendungen:

	2020	2021	2022
Frauenberatung Waldviertel	300,00	300,00	300,00

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (Soziale Wohlfahrt - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Spenden und Subventionen) EUR 4.100,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 1.005,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Frauenberatung Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 30** wird für das Jahr 2024 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Frauenberatung Waldviertel als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subventionen – Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen der Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen/Thaya, Obmann Martin Schwanda, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1 vom 28. September 2023, vor. Darin heißt es wie folgt:

„Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Ramharter

Die ansässigen Imker und Imkerinnen der Ortsgruppe Waidhofen/Th ZVR-Zahl 813453020 des NÖ- Imkerverbandes bitten um die Unterstützung beim Ankauf Vereinsmäßig genutzter Schulungsunterlagen z.b. Fachlektüre, Schulungsfilme sowie für die Weiterbildung durch Vorträge von Wanderlehrer.

Vereinsmäßig genutztes Imkerzubehör zur Qualitätssicherung und Verbesserung von Honig und Wachs die allen Mitgliedern zur Verfügung stehen sollen. Vor allem aber unseren Jungimkern (innen) um ihnen einen Zugang und das Erlernen der Imkerei und Bienenzucht zu erleichtern.

Wir ersuchen sie als Stadtgemeinde der ansässigen Ortsgruppe um einen finanziellen Zuschuss für unsere Vorhaben bzw. Bemühungen um die Imkerei rund um Waidhofen/Thaya, unsere Vorstellung der finanziellen Unterstützung wären ca. 500 Euro aber wir sind um jeden Betrag sehr Dankbar

Mit herzlichem Imkergruß und besten Dank im Voraus

Obmann
Martin Schwanda
Vitiserstraße 1, 3830 Waidhofen/Th.
Tel. 0664/4525562

Haushaltsdaten:

1.NVA 2023: Haushaltsstelle 1/1330-7280 (Veterinärpolizei - Sonstige Ausgaben

EUR 1.700,00

gebucht bis: 23.10.2023 EUR 658,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Imkerschaft der Ortsgruppe Waidhofen/Thaya, Obmann Martin Schwanda, 3830 Waidhofen an der Thaya, Vitiserstraße 1** wird für das Jahr 2024 eine Subvention in Höhe von

EUR 300,00

gewährt.

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Imkerschaft als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Glasfaserausbau im Stadtgebiet Waidhofen an der Thaya - Grundsatzbeschluss

SACHVERHALT:

Am 18.10.2023 hat die nÖGIG Projektentwicklungs GmbH, 3100 St. Pölten, Niederösterreich ring 2, Haus A, (kurz: NÖGIG) die politischen Entscheidungsträger der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in einer Erstinformation über den Glasfaserausbau in Kenntnis gesetzt. Das Ausbaugbiet beschränkt sich auf die Stadt Waidhofen an der Thaya.

Im Email vom 17.11.2023 hat die NÖGIG wie folgt informiert:

„Glasfasernetze sind die Voraussetzung für erfolgreiche Digitalisierung. Eine leistungsfähige und zukunftssichere Infrastruktur stellt Chancengleichheit zwischen Gemeinden im ländlichen Raum und städtischen Gebieten her.

Mit Glasfaser im Haus haben Unternehmen und Privathaushalte beste Verbindungen – und das auch für die kommenden Jahrzehnte. Gemeinden können ihren Bürgerinnen und Bürgern neue digitale Dienstleistungen bieten und die öffentliche Verwaltung effizienter machen. Glasfaserinfrastruktur bringt klare Standortvorteile für eine Gemeinde. Sie sorgt für eine Aufwertung als Wirtschaftsstandort und als Wohngebiet.

Das Land Niederösterreich hat in Österreich Vorbildfunktion beim Glasfaserausbau in ländlichen Regionen. Das Modell Niederösterreich wurde in vier Pilotregionen erfolgreich erprobt. Schrittweise erschließt die Niederösterreichische Glasfaserinfrastrukturgesellschaft (nÖGIG) weitere Gemeinden. So entsteht eine Infrastruktur, die langfristig in der Hand des Landes bleibt – wie das auch bei Wasser- und Straßennetz der Fall ist.

Um den Glasfaserausbau in Waidhofen an der Thaya erfolgreich voranzutreiben, wird eine Projektgruppe eingerichtet. Diese setzt sich jedenfalls zusammen aus:

- Bürgermeister/in, Vizebürgermeister/in
- Amtsleiter/in
- Projektleiter/in
- Vertreter/innen des Gemeinderats (aller politischen Parteien)
- Kommunikationsleiter/in (inkl. Social Media)
- Glasfaserbotschafter/innen

Folgende weitere Personengruppen werden in das Projekt eingebunden:

- Vertreter/innen der Jugend
- Vertreter/innen der Wirtschaft
- Vertreter/innen der Bildungseinrichtungen
- Experten/innen im Bereich der Digitalisierung

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % der Haushalte beziehungsweise Vermieter sowie Betriebe im vorgesehenen Ausbaubereich einen Vertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH oder der nÖGIG Phase Drei GmbH abschließen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird mit den nachstehend angeführten Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektumsetzung leisten.

Die nÖGIG Projektentwicklungs GmbH wird die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei den erforderlichen Maßnahmen unterstützen und Informationsmaterial zur Verfügung stellen. Folgende Maßnahmen tragen zu einem erfolgreichen Projektabschluss bei:

- Aussendungen
- Informationsveranstaltungen (diese werden von der nÖGIG begleitet)
- Social Media
- Plakate/Transparente
- Hausbesuche der Gemeindevertreter/innen

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Glasfaserprojekts in Waidhofen an der Thaya durch Unterstützung der erforderlichen Maßnahmen.

Voraussetzungen für einen Ausbau:

* Damit ein Ausbau in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gestartet werden kann müssen alle erforderlichen Projektparameter erfüllt sein. Zusätzlich zu den erforderlichen Kundenbestellungen müssen die Baukosten nach der Detailplanung im Projektrahmen liegen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % (zuzüglich der Projektreserve) der Immobilieneigentümer oder Mieter (Einfamilienhäuser, Betriebe, Mehrparteienhäuser,...) im vorgesehenen Ausbaubereich einen Vertrag mit der nÖGIG Phase Zwei GmbH oder der nÖGIG Phase Drei GmbH abschließen. Dieser Wert plus Projektreserve muss nach der Widerrufsfrist erreicht sein.

** Um eine Umsetzung zu gewährleisten, bedarf es wirtschaftlicher (Baukosten) und rechtlicher Abklärung. Vorbehaltlich einer positiven wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung des Projektes in Waidhofen an der Thaya kann eine Umsetzung erfolgen.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 20.11.2023 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 29.11.2023 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet für den Ausbau eines Glasfasernetzes durch die nöGIG Projektentwicklungs GmbH bzw. der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektumsetzung und wird den Projektbetreiber unterstützen.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Glasfaserausbau ist, dass zumindest 42 % der Haushalte beziehungsweise Vermieter sowie Betriebe im vorgesehenen Ausbaubereich einen Vertrag mit der nöGIG Phase Zwei GmbH oder der nöGIG Phase Drei GmbH abschließen. Um die erforderliche Anzahl an Verträgen zu erreichen, unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Projektbetreiber des Glasfasernetzausbaues durch Werbe- und Informationsmaßnahmen wie folgt:

- Aussendungen
- Informationsveranstaltungen (diese werden von der nöGIG begleitet)
- Social Media
- Plakate/Transparente
- Hausbesuche der Gemeindevertreter/innen

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

a) Gesang- und Musikverein

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Gesang- und Musikverein, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, vom 06. Oktober 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. Oktober 2023) vor. Darin heißt es:

„Betr.: Subventionsansuchen für den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützt den Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya (GMV) seit vielen Jahren, wofür ich mich herzlich im Namen aller Mitglieder bedanke.

Seit der Abspaltung des Blasorchesters und der Bigband im Jahr 2011, welche aus finanziellen Gründen notwendig war, erhalten wir jährlich 1.270,00 €.

Die Summe ergab sich aus den Subventionen, die der Gemischte Chor und der Kammerchor Albert Reiter im Jahr 2010 erhalten hatte.

Der Verbraucherpreisindex 2010 hatte im August 2023 einen Wert von 144,8.

Das bedeutet, dass die Subvention, verglichen mit 2010, aktuell nur noch 877,00 € wert ist. Bei voller Inflationsabgeltung müsste sie 1.839,00 € ausmachen.

Die Miete für das Probelokal ist seither drastisch gestiegen. Die Stromkostensteigerung wird vermutlich weit über der Inflationsrate liegen.

Immobilien Wild verrechnete für das Probenlokal in der Niederleuthnerstraße 10 an unsere Sektion „Gemischter Chor“ von Jänner bis Mai 2023 für Miete Betriebskosten und Strom monatlich etwa 405,00. Im Juni wurde, mit Hinweis auf die gestiegenen Energiepreise, auf etwa 880,00 erhöht, im Juli, nach Intervention der Stadtgemeinde, auf etwa 525,00 reduziert. Was bei der Jahresabrechnung dann tatsächlich herauskommt, weiß aktuell niemand.

Aufgrund der Kosten für das Probenlokal schreibt der „Gemischte Chor“ seit Jahren Verluste, die sich durch Konzerteinnahmen nie abdecken ließen. Die Sektion lebt von ehemals hohen Rücklagen aus der Zeit, als das Vereinshaus noch existierte. In einigen Jahren werden diese aufgebraucht sein.

Ich ersuche im Namen unseres Vereines um finanzielle Unterstützung.

Wir wären für eine Inflationsabgeltung, welche beiden Sektionen zugutekäme und einen Energiekostenzuschuss für den „Gemischten Chor“ sehr dankbar.

Anbei sende ich die Tätigkeitsberichte unserer beiden Sektionen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Adamowitsch (Obmann)“

Bisherige Subventionen:

2019 EUR 1.270,00

2020 EUR 1.270,00

2021 EUR 1.270,00

2022 EUR 1.270,00

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00

gebucht bis: 31.10.2023 EUR 7.361,71

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Gesang- und Musikverein Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 18, für das **Jahr 2023** eine Subvention von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

b) Big Band Waidhofen an der Thaya – Basisförderung und Leiterförderung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Big Band Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 08. November 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. November 2023) vor. Darin heißt es:

„Betrifft: Ansuchen um Subvention für die Big Band Waidhofen an der Thaya Erhöhung Leiterförderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!
Sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Magister Rudolf Polt!

Ansuchen um Subvention:

Die Big Band Waidhofen ersucht höflich um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2023. Man konnte wieder an die Erfolge der Jahre vor Corona anknüpfen und die Begeisterung war wieder über die Bezirksgrenzen hinaus zu spüren. Unser langjähriger, musikalischer Leiter Markus Zahrl hat die Orchesterleitung ab September 2023 an Herrn Matthias Weber (Lehrer Albert Reiter Musikschule) abgegeben. Markus Zahrl formte in den letzten siebzehn Jahren mit seiner Erfahrung und Hingabe einen Klangkörper der Extraklasse. Dafür möchte die Big Band Waidhofen auch auf diesem Wege großen Dank und Anerkennung aussprechen! Dieses Niveau gilt es zu halten bzw. weiter auszubauen. Die Professionalität und Qualität der neuen musikalischen Leitung durch Herrn Matthias Weber bietet für die Big Band Waidhofen eine optimale Voraussetzung.

Ansuchen um Leiterförderung:

Um dieses hohe Anforderungsprofil eines musikalischen Leiters auch weiterhin sicherstellen zu können, sind auch entsprechende finanzielle Mittel erforderlich. Weiters wird beträchtliche Energie in die Nachwuchsarbeit gesetzt, die auch bereits Früchte trägt. Die jungen Musikerinnen und Musiker sind mittlerweile eine große Stütze und Bereicherung unseres Klangkörpers.

Wir ersuchen daher, aufgrund der erhöhten Aufwendungen für die Leitung des Orchesters, um Erhöhung der finanziellen Förderung von € 3.600,00 auf € 4.000,00.

Tätigkeitsbericht:

06.05.2023 Frühjahrskonzert „Magic Moments - 30 Jahre Big Band Waidhofen/Thaya“
16.07.2023 Kabarett & Musik im Stadtpark - Big Band Waidhofen mit Stargast Lukas Perman
02.12.2023 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Dennis Jale" - Benefizkonzert
03.12.2023 Weihnachtskonzert "It's Christmas Time feat. Dennis Jale" - Benefizkonzert

Wir danken Ihnen bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Obmann Jürgen Kainz“

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2019 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2020 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2021 EUR 4.030,00 (EUR 430,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

2022 EUR 4.500,00 (EUR 900,00 Basisförderung, EUR 3.600,00 Leiterförderung)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00

gebucht bis: 31.10.2023 EUR 7.361,71

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 16.500,00

und

es wird der **Big Band Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2023**, eine Subvention, in der Höhe von

EUR 900,00 als Basisförderung

sowie

EUR 3.800,00 als Leiterförderung

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Subventionen Kultur

c) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 08. November 2023 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09. November 2023) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für das Jahr 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Herr Protektor!
Sehr geehrte Stadt- und Gemeinderäte!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps ersucht, wie in den Vorjahren, um Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 2.000,00, was wiederum nicht einmal der diesjährigen Miete der Kommandostube im Kulturschlössl entspricht.

Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Räumlichkeiten sind für uns die größte Ausgabeposition im Vereinsjahr. Mit dieser Subvention sind bei weitem noch nicht alle laufenden Ausgaben gedeckt.

Um einmalige Anschaffungen tätigen zu können und für die Wartung und Erweiterung der Ausrüstung sind wir bemüht, mit Veranstaltungen weitere Einnahmen zu lukrieren. So wurde zB. heuer von uns der „Dirndlgwandsonntag“ mit dem Radio Niederösterreich Frühshoppen und dem Wirthausspielen im Zuge des Wiederaufhorchens erfolgreich organisiert. Anfang Dezember wird es von uns wieder einen Punschstand geben.

Es freut uns, dass heuer 6 ausrückende Mitglieder geworben werden konnten. Wir sind somit in der erfreulichen Lage, dass wir unseren Mannschaftsstand erhöhen konnten.

Darüber hinaus wollen wir aber auch unserer sozialen Verantwortung treu bleiben und einen wichtigen Punkt unseres Vereinszwecks erfüllen - und unterstützungswürdigen Personen und Organisationen helfen.

Sie können sich sicher sein, dass wir auch in den kommenden Jahren ein unverzichtbarer Bestandteil des Kulturlebens der Stadt sein wollen und unsere Heimatgemeinde im In- und Ausland würdig repräsentieren werden. Hervorheben wollen wir hier die Fahnenparade in Schrems, das Weinlesefest in Retz und die Auftaktveranstaltung von der NÖ-weiten Veranstaltungsreihe „aufhören“ in Hollabrunn.

Wir ersuchen um positive Erledigung unseres Ansuchens.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Pichl, Mjr. i. Tr.

(Kommandant)“

Bisherige Subventionen:

2019 EUR	957,00	
2020 EUR	957,00	
2021 EUR	1.500,00	
2022 EUR	17.804,00	(Fest der Uniformen: EUR 15.000,00 Subvention, EUR 1.104,00 Stadtsaalkosten, EUR 200,00 Zeltleihgebühr; EUR 1.500,00 Subvention Miete Kommandostube
2023 EUR	1.900,00	(EUR 1.900,00 Dirndlgwandsonntag)

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

gebucht bis: 31.10.2023 EUR 27.904,49

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 9.600,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wird in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.12.2023 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2022, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2023 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 44.000,00

und

es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2023** eine Subvention von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Museumsverein Waidhofen an der Thaya – Ersatz der Personalkosten 2023

SACHVERHALT:

Am 08. November 2023 langte das Schreiben des Museumsvereines Waidhofen an der Thaya um Refinanzierung der Gehaltskosten der Museumsangestellten für das Jahr 2023 ein:

„Finanzierungszusage für 2023

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat!

Gemäß den bereits mit Ihnen geführten Vorgesprächen, ersuchen wir als Museumsverein der Stadt Waidhofen an der Thaya um eine Finanzierung und deren Zustimmung für die Gehaltskosten der Museumsangestellten Daniela Oppel-Schinko und der Kassadienstmitarbeiter, und zwar für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Die entsprechenden Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten werden Anfang des Jahres 2024 vollständig vorgelegt werden. Sollte dem Verein eine Kurzarbeiterunterstützung seitens des AMS gewährt werden, so wird dieser Unterstützungsbeitrag vom Subventionsbetrag abgezogen.

Weiters haben wir uns zu Ihrer Erleichterung erlaubt die verschiedenen Arbeiten und Tätigkeiten beizustellen.

Der Museumsverein bittet um eine positive Zusage.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Gudenus

Obmann des Museumsvereins Waidhofen an der Thaya“

<u>Beschluss am:</u>	<u>Zeitraum:</u>	<u>Betrag:</u>	<u>Abrechnung:</u>
01.03.2018	01.01.2018 – 31.12.2018	max. EUR 25.000,00	EUR 19.111,02
28.02.2019	01.01.2019 – 31.12.2019	max. EUR 25.000,00	EUR 21.648,47
21.12.2020	01.01.2020 – 31.12.2020	max. EUR 25.000,00	EUR 21.966,56
07.12.2021	01.01.2021 – 31.12.2021	max. EUR 25.000,00	EUR 25.000,00
14.12.2022	01.01.2022 – 31.12.2022	max. EUR 27.000,00	EUR 10.148,31

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: Haushaltsstelle 1/3600-7280 (Stadtmuseen, Personalkostenersatz)
EUR 27.000,00

gebucht bis: 31.10.2023 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 13.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten eine Subvention in der Höhe von max.

EUR 27.000,00

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ersetzt, nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden. Sollte dem Verein eine Kurzarbeiterunterstützung seitens des AMS gewährt worden sein, so wird dieser Unterstützungsbetrag vom Subventionsbetrag abgezogen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Wohnungsangelegenheiten – Vergabe der Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus, Josef Pisar-Straße 1, in 3830 Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ regGenmbH, mit Sitz in 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, verwaltet im Auftrag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Seniorenwohnhaus in 3830 Waidhofen an der Thaya, Josef Pisar-Straße 1.

Mit Email vom 10.11.2023 hat die Hausverwaltung mitgeteilt, dass Herr Wolfgang Seidl, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 20, Interesse an der Anmietung der Wohnung Nr. 2 (51,48 m²), im o.a. Seniorenwohnhaus hat.

Die Vermietung der Wohnung wird von der Siedlungsgenossenschaft Waldviertel durchgeführt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 20.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **Wohnung Nr. 2 im Seniorenwohnhaus Josef Pisar-Straße 1** in 3830 Waidhofen an der Thaya, wird per 01.12.2023 an Herrn Wolfgang SEIDL, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadek-Gasse 20, vermietet.

Die Aufnahmevereinbarung, die Mietzinshöhe und die Betriebskosten werden von der Hausverwaltung, der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Waldviertel, reg.Gen. m.b.H., 3820 Raabs an der Thaya, Hauptstraße 5, vorgeschrieben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Verabschiedungshalle – Vergabe der Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Hinsichtlich Errichtung einer neuen Verabschiedungshalle wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2023, Pkt. 20 der Tagesordnung die Firma Mang Architekten, 3511 Furth-Palt, Mauternerstraße 254, auch mit Erstellung und Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu den einzelnen Gewerken beauftragt.

Über das Ergebnis zur Ausschreibung der Baumeisterarbeiten liegt der Vergabevorschlag der Mang Architekten vom 20.11.2023 vor und stellt sich nach rechnerischer und fachlicher Überprüfung der abgegebenen Angebote die Bieterreihung wie folgt dar:

Tabelle 2: Bieterreihung der Angebote nach geprüften Angebotssummen

Reihung	Bieternr.	Bieter	geprüfte Angebotssummen, exkl. MwSt.	% Diff.
001	003	Swietelsky AG, 3580 Horn	€ 475.391,12	0,0 %
002	002	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H., 3580 Horn	€ 537.885,65	13,1 %
003	005	Held & Francke BaugmbH, 3580 Horn	€ 544.721,91	14,6 %
004	004	Reissmüller BaugmbH, 3830 Waidhofen / Thaya	€ 659.890,92	38,8 %
005	001	Talkner GmbH, 3860 Heidenreichstein	€ 689.753,82	45,1 %

Der Angebotsvorschlag lautet wie folgt:

6. VERGABEVORSCHLAG

Basierend auf der allgemeinen Angebotsprüfung und unter Berücksichtigung sämtlicher Beurteilungsaspekte ist das Angebot der Fa. Swietelsky AG als wirtschaftlichstes Angebot einzustufen. Die Fa. Swietelsky AG wird somit als Billigst- und Bestbieter bewertet.

Es wird daher empfohlen die Fa. Swietelsky AG mit den gegenständlichen Arbeiten zu beauftragen.

Empfohlene Auftragssumme:

Nettoauftragssumme vor Nachlaß		€ 475.391,12
abzüglich Nachlaß	0%	€ 0,00
Nettoauftragssumme nach Nachlaß		€ 475.391,12
zuzüglich 20% MwSt.		€ 95.078,22
Auftragssumme inklusive 20% MwSt.		€ 570.469,34

Für das gegenständliche Bauvorhaben „Errichtung einer Verabschiedungshalle“ wird eine Bauversicherung gemäß der Empfehlung des Maklerbüros aon, Amstetten, abgeschlossen, wobei die hierfür anfallenden Kosten an die jeweiligen Auftragnehmer weiterverrechnet werden. Diese Versicherung wurde bereits in der Ausschreibung berücksichtigt. Die endgültige Abrechnung der Prämie erfolgt nach Abschluss der Bauarbeiten anhand der tatsächlichen Baukostensumme auf Basis des Prämienfaktors (derzeit 10,9‰).

Der Abschluss dieser speziellen Bauprojektversicherung durch den Bauherrn bietet einen umfangreichen Versicherungsschutz und hat u.a. folgende Vorteile:

- Der Bauherr ist Versicherungsnehmer und somit verfassungsberechtigter Vertragspartner
- ein Versicherer für das gesamte Projekt
- Sicherstellung einer umfassenden Versicherungsdeckung für den Bauherren und alle bauausführenden Unternehmen
- Schadenabwicklung in einer Hand
- keine Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuordnungsprobleme hinsichtlich der Verschuldensfrage
- Unabhängigkeit von Gefahrtragungsregelungen
- Vermeidung von langwierigen und kostenintensiven Bauverzögerungen im Versicherungsfall
- Vermeidung von Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen im Versicherungsfall
- Abdeckung des Gewährleistungsrisikos im Insolvenzfall einer ausführenden Baufirma

Haushaltsdaten:

1. NVA 2023: 5/817400-010000/000 (Verabschiedungshalle, Baukosten) EUR 2.380.800,00
gebucht bis 28.11.2023: EUR 34.823,82
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 262.672,20

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 20.11.2023 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten** für den **Bau der Verabschiedungshalle** an die Firma Swietelsky AG, 3580 Horn, Riedenburgstraße 60 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 17.11.2023, zum Preis von

EUR 570.469,34 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen - Verpachtung des Kleingartens Nr. 6 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:

Frau Jennifer Wurmbrand hat seit 01.04.2023 den Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße gepachtet. Am 25.05.2023 hat Frau Jennifer Wurmbrand ein Kündigungsschreiben übermittelt. In dem E-Mail heißt es:

„Guten Tag!

Wie schon besprochen schicke ich Ihnen hiermit schriftlich den Rücktritt bzw Kündigung des Pachtvertrages vom Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstrasse.

Ich Bitte Sie ausserdem, von der jährliche Pachtzins für das Jahr 2023 abzusehen, da ich bereits 800 Euro investiert habe nur um den Müll (vom Vorgänger?) zu beseitigen (Bauschutt, Eternit, Sperrmüll, usw...).

Es wäre auch toll wenn ich in der Warteliste vorrücken könnte.

Gerne warte ich auf den nächsten freien Kleingarten oder Schrebergarten in einem besseren Zustand (wo man Gartenhäuser aufstellen darf oder schon eines vorhanden ist).

Danke und mit freundlichen Grüßen,
Jennifer Wurmbrand!“

Nach interner Abklärung wurde Frau Jennifer Wurmbrand am 25.05.2023 mitgeteilt, dass es nicht möglich ist, während der bereits gültigen Vertragsdauer aus dem Pachtvertrag auszuweisen.

Gemäß Punkt 4. des Pachtvertrages PV-B06-2022 kann der Pachtvertrag jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Seit 2021 sind Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 2/1/3, an einem Kleingarten interessiert und in der Interessentenliste an zweiter Stelle gereiht. An erster Stelle in der Interessentenliste ist Herr Gerhard Bozek gereiht, jedoch hat er aus gesundheitlichen Gründen zurzeit kein Interesse an einem Kleingarten (Anruf 20.10.2023). Beim Anruf am 23.10.2023 bekunden Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger ihr Interesse abermals.

Durch die Rückgabe des Kleingartens von Frau Jennifer Wurmbrand kann der Kleingarten in der Brunnerstraße Nr. 6 an Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger neu verpachtet werden.

Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger haben am 24.10.2023 ein Ansuchen gesendet und möchte mit Beginn des neuen Pachtjahres 01.04.2024 den Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße auf unbestimmte Zeit pachten.

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 16.11.2023 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 29.11.2023 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 29.11.2023 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Kleingarten Nr. 6 in der Brunnerstraße, im Ausmaß von 440 m², welcher ein Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist, wird an Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 2/1/3, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages Nr. PV-B06-2023, verpachtet:

„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Verpächterin einerseits und Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 2/1/3, nachfolgend kurz Pächter genannt, andererseits.

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in 8 Kleingärten mit unterschiedlichem Ausmaß in der einheitlichen Breite von 22 m unterteilt.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und Frau Corina Lindtner und Herr Thomas Schwertberger, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 2/1/3, pachten den im Plan mit der **Nr. 6** bezeichneten Kleingarten im Ausmaß von 22 x 20 m, das sind daher insgesamt **440 m²**.
4. Das Pachtverhältnis beginnt am **01. April 2024 und wird bis zum 31. März 2025** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.

Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

5. Der jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres (erstmalig zum Ende des Pachtjahres 2024) dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen. Es wird für diesen Kleingarten ein **Pachtzins von EUR 77,70** zuzüglich der allfälligen Umsatzsteuer (excl. Wasserbenutzungsgebühr) vereinbart.

Der Pachtzins ist wertgesichert. Als Wertsicherungsfaktor vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex 2020, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, wobei als erste Wertänderungsgrenze der Verbraucherpreisindex vom Dezember 2022 mit einem Wert von 116,1 angesehen wird. Eine Wertänderung bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Sobald diese 5 %-Grenze erreicht ist, ist sie voll auf den Pachtzins anzurechnen.

6. Der Pächter ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Kleingartens durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, gemindert wird oder zur Gänze ausfällt.
7. Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.
8. Der Pächter verpflichtet sich, bei Auflösung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt in gepflegtem und ursprünglichem Zustand (entfernen von Müll, alten Gartenmöbeln und Gartendekorationen) zu übergeben.
9. Wenn der Pächter den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Kleingarten nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist der Pächterin schriftlich bekannt zu geben.
10. Eine Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet.
11. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.
12. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
13. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
14. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Kleingartengesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. 6/1959 i.d.g.F.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Pächterin erhält eine Kopie davon.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:

Mit Schreiben des Klubs der Volkspartei Waidhofen-Bürgermeister Team Altschach, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 05.12.2023, wurde Frau GR Astrid Wisgrill von ihrer Funktion als Mitglied in den folgenden Gemeinderatsausschüssen

- Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung
- Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus
- Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt

abberufen. Gleichzeitig wurde nachfolgender Wahlvorschlag zur Neubesetzung der genannten Gemeinderatsausschüsse eingebracht:

GR Ing. Johannes STUMVOLL	Mitglied des Ausschusses für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung
StR Eduard HIESS	Mitglied des Ausschusses für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus
GR Kurt SCHEIDL	Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates	GR DI Bernhard LÖSCHER	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates	GR Michael FRANZ	(FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt der Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

Name	GR Ing. Johannes STUMVOLL	StR Eduard HIESS	GR Kurt SCHEIDL
Gemeinderatsausschuss	Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung	Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus	Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt
Abgegebene Stimmzettel:	22	22	22
Ungültige Stimmzettel:	0	0	0
Gültige Stimmzettel:	22	22	22

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung lauten auf das Gemeinderatsmitglied **Ing. Johannes STUMVOLL 22** Stimmzettel.

GR Ing. Johannes STUMVOLL ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus lauten auf das Gemeinderatsmitglied **StR Eduard HIESS 22** Stimmzettel.

StR Eduard HIESS ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus gewählt und nimmt die Wahl an.

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt lauten auf das Gemeinderatsmitglied **Kurt SCHEIDL 22** Stimmzettel.

GR Kurt SCHEIDL ist daher zum Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt gewählt und nimmt die Wahl an.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 38.117 bis Nr. 38.220 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.473 bis Nr. 6.481 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.32 Uhr

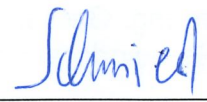
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat